

# Amtsblatt

Stadt Dessau-Roßlau – Nr. 12 – Dezember 2023 – 17. Jahrgang



Foto: Stadt Dessau-Roßlau

So sehen sie aus, die diesjährigen Weihnachtsmarkttassen. Vor genau zehn Jahren wurde die Tradition ins Leben gerufen, die Trinkgefäße dem jeweiligen Jahr anzupassen. Mittlerweile gibt es sogar einen Gestaltungswettbewerb, zu dem nun wieder aufgerufen wird (siehe Innenteil). Der Dessauer Adventsmarkt öffnet seine Pforten am 27. November, um 16 Uhr mit dem traditionellen Stollenanschnitt. Bis zum 23. Dezember bieten dann an die sechzig Händler täglich ihre Waren an. Zum besonderen Highlight wird sicher die Eisbahn, in diesem Jahr sogar mit echtem Eis, avancieren.

## Inhalt

■ Aus dem Rathaus	ab Seite 3	■ Aus dem Stadtrat	ab Seite 16
■ Aus den Ortschaften und Stadtbezirken	Seite 11	■ Amtliches	ab Seite 24
■ Aus Kultur und Bildung	ab Seite 11	■ Veranstaltungskalender	Seite 51
■ Aus den Vereinen/Verschiedenes	Seite 14		

## "Auf ein Wort" mit Oberbürgermeister Robert Reck

### Feierliche Einweihung der Weill-Synagoge



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

der 22. Oktober 2023 war ein denkwürdiger Tag. An diesem Sonntag wurde in unserer Stadt der erste Neubau einer Synagoge in Sachsen-Anhalt nach dem Zweiten Weltkrieg feierlich und im würdevollen Rahmen eingeweiht. Zahlreiche Gäste aus Politik und Gesellschaft nahmen an diesem Ereignis teil, so auch unser

Bundeskanzler, der Botschafter Israels in Deutschland und der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. Alle 94 Plätze in der Synagoge waren besetzt und das Medieninteresse groß.

Gemeinsam erlebten wir einen historischen Moment. Fünf- undachtzig Jahre nach der gewaltsamen Zerstörung der 1908 eingeweihten Synagoge in Dessau durften wir eine neue Synagoge, die Weill-Synagoge, einweihen. Die Jüdische Gemeinde zu Dessau wird fortan hier, in der Askanischen Straße, im Herzen der Stadt, einen Ort des Gebetes, der Begegnung und des Miteinanders haben. Die Weill-Synagoge ist Symbol dafür, dass die Jüdische Gemeinde zu Dessau-Roßlau gehört, dass sie das religiöse und kulturelle Leben in unserer Stadt mitgestaltet, bereichert und jüdisches Leben Teil unserer Gesellschaft ist.

Die Einweihung der Synagoge sollte ein Tag uneingeschränkter Freude sein. Doch war sie überschattet vom schrecklichen Angriff der Hamas auf Israel und dem damit verbundenen Krieg. Umso mehr war diese Einweihung auch als ein Zeichen der Solidarität, des friedlichen Miteinanders und der Zuversicht zu verstehen. Es war mir aus diesem Anlass auch eine besondere Freude, eine Pastellkreidezeichnung, die der Schüler Alexander Bienengräber Ende der 1920-er Jahre von der damaligen Synagoge anfertigte, an den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde zu Dessau, Dr. Wassermann, als Geschenk übergeben zu dürfen.

Ich wünsche der Jüdischen Gemeinde zu Dessau und der Weill-Synagoge von Herzen alles Gute!

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr, welches für uns alle hoffentlich friedvoll wird.

Herzlich  
Ihr

Robert Reck





## Aus dem Rathaus

### Ehrenamt und familienfreundliches Arbeiten wurden gewürdigt



OB Robert Reck (l.) ehrte am 19. Oktober ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger. Verliehen wurde auch der Preis der Arbeitgeberinitiative Dessau-Roßlau „Familienfreundliches Arbeiten“.

Foto: Stadt Dessau-Roßlau



### Grundschule „Tempelhofer Straße“ öffnete ihre Türen



Mit dem symbolischen Banddurchschnitt nahmen die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Tempelhofer Straße“ im Beisein von OB Robert Reck und vielen Gästen am 1. November Besitz von ihrem neuen Schulgebäude. Die Freude war groß, denn nach drei Jahren Bauzeit erstrahlten nun zehn allgemeine Unterrichtsräume, sechs Fachunterrichtsräume, zehn Hörträume, eine Aula und die Sporthalle. Auch das Außengelände wurde neu gestaltet und lädt die 144 Schulkinder künftig zum Verweilen und zu Sport und Spaß ein.

Foto: Stadt Dessau-Roßlau

— Anzeige(n) —

**DEIN ORT  
HAT EINE APP**

**Jetzt  
kostenfrei  
in Deinem  
Store!**

Sei immer digital & mobil über alle Neuigkeiten aus Deinem Ort und Deiner Heimat informiert. Entdecke die meinOrt-App von LINUS WITTICH wann und wo Du willst. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.

**Entdecke jetzt auch Deinen Ort!**

[www.meinort.app](http://www.meinort.app)

**Mitglieder werben Mitglieder:  
Du bist unsere beste Werbung!**

**Wenn durch die Empfehlung durch dich, als Mitglied unserer Genossenschaft, ein Mietvertrag mit einem Neumieter abgeschlossen wird, erhalten du und auch dein geworbenes Mitglied je eine Mietgutschrift über 100,- €.\***

\*Weitere Informationen zu den Bedingungen findest du unter:  
[www.wohnungsverein-dessau.de/mitglieder-werben-mitglieder/](http://www.wohnungsverein-dessau.de/mitglieder-werben-mitglieder/)

## Aus dem Rathaus

### Das „mitmach.lokal“ wurde eröffnet



Das neu eröffnete „mitmach.lokal“ soll ein Treffpunkt für Ehrenamtliche werden. Zu finden ist es in der ehemaligen Bäckerei „Schäfer“ in der Kavaliertstraße 37-39. Foto: Stadt Dessau-Roßlau

### Skatepark eröffnet



Am 13. November eröffnete OB Robert Reck an den Andes-Hallen den neuen Skatepark. Mit 1.300 qm wurde ein attraktives Gelände mit vielfältigen Rampen, Curbs und Rails geschaffen, auf dem verschiedene Sportarten ausgeübt werden können. Foto: Stadt Dessau-Roßlau

### Neues aus dem Stadtmarketing – Adventszeit & Tassenwettbewerb

Auch in diesem Jahr gibt die Stadtmarketinggesellschaft auf der Webseite unter [visitdessau.com/advent](https://www.visitdessau.com/advent) sowie in einem Programmflyer Veranstaltungstipps für die Vorweihnachtszeit in unserer Stadt.



Foto: Köhler

Zudem wird wieder zum Mal-Wettbewerb aufgerufen. Gesucht wird das Motiv für die Adventsmarkttasse 2024. Mitmachen können Kinder von 6 bis 12 Jahren. Sie gestalten ein Motiv auf einer Tassenmalvorlage. Diese wird an Grundschulen der Stadt ausgereicht, kann aber auch in den Tourist-Informationen Dessau und Roßlau oder in der Stadtbibliothek abgeholt werden. Eine Jury entscheidet über die eingereichten Tassenmotive. Der Sieger oder die Siegerin wird am 20.12.2023, um 17 Uhr auf dem Dessauer Adventsmarkt bekanntgegeben. Für die drei Bestplatzierten winken tolle Preise. Informationen zu aktuellen Projekten sowie einen umfassenden Veranstaltungskalender finden Sie unter [visitdessau.com](https://www.visitdessau.com) oder [smg-dessau-rosslau.de](https://www.smg-dessau-rosslau.de).



### Sport-Highlights im Dezember und Januar

- 1. Dezember 2023:** Gymmotion - Internationale Sportshow, Anhalt Arena Dessau
- 7. Januar 2024:** 24. FORD CUP - Hallenfußballturnier Männer, Anhalt Arena Dessau
- 27./28. Januar 2024:** 30. Internationaler Dessau Juniors Cup, Anhalt Arena Dessau
- 4. Februar 2024:** Länderspiel EM Rugby Deutschland vs. Georgien, Paul-Greifzu-Stadion Dessau

Eintrittskarten unter [www.ticketmaster.de](https://www.ticketmaster.de). Alle Infos unter [www.anhalt-sport.de](https://www.anhalt-sport.de).



## Aus dem Rathaus

### Adventszeit mit Märkten, Konzerten und Führungen

#### Weihnachtsmärkte in den Ortschaften

09.12. ab 11.00 Uhr:	18. Walderseer Adventsmarkt rund um die Grundschule
09.12., 14.00-18.00 Uhr:	16. Advent in den Höfen in Mosigkau, Anhalter Straße
17.12., ab 14.00 Uhr:	Mildenseer Weihnachtsmarkt rund um das Pfarrhaus mit Chorkonzert

#### Weihnachtliche Konzerte

02.12., 15.00 Uhr:	Konzert des Madrigalchor Dessau, Melanchthonkirche Alten
02.12., 19.30 Uhr:	Weihnachten im Sitzen, Kornhaus
10.12., 19.30 Uhr:	Weihnachtskonzert der Musikschule „Kurt Weill“ im Anhaltischen Theater
11.12., 17.00 Uhr:	Weihnachtskonzert der Musikschule „Kurt Weill“ im Anhaltischen Theater
15.12.:	Weihnachtssingen in der Anhalt Arena
15.12., 20.00 Uhr:	Weihnachts-Blues-Jam-Session, café-bistro im Bauhaus Dessau
16.12., 17.00 Uhr:	Konzert mit „Capriccio“, Kirche in Sollnitz



#### Adventsführungen im Tierpark

Auch in der kalten Jahreszeit gibt es Tierisches zu erleben. An den ersten drei Adventssonntagen bietet der Tierpark jeweils 14.00 Uhr Adventsführungen an. Infos und Anmeldung unter 0340/614426 oder tierpark.dessau@dessau-rosslau.de.

## 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken

Da das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau lärmkartierungspflichtige Schienenverkehrswege mit mehr als 30.000 Zugbewegungen umfasst bzw. im Lärmeinwirkungsbereich dieser Verkehrswege liegt, sind diese Bestandteil des vom Eisenbahn-Bundesamtes aufzustellenden Lärmaktionsplanes für das gesamte Haupteisenbahnstreckennetz.

Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes sieht zwei Beteiligungsphasen der Öffentlichkeit vor. Während der ersten Phase im März und April 2023 haben Bürgerinnen und Bürger insgesamt etwa 11.000 gültige Beteiligungen beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht.

Nach Auswertung der ersten Beteiligungsphase hat das Eisenbahn-Bundesamt den Entwurf seines Lärmaktionsplanes auf der Beteiligungsplattform

[www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de) veröffentlicht.

Am 20. November 2023 begann die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes zur vierten Stufe der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes, in der die Bürgerinnen und Bürger bis zum 2. Januar 2024 die Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken zu bewerten und eine Rückmeldung zum Beteiligungsverfahren zu geben.

Weitere Informationen über die Teilnahme am Verfahren und zum weiteren Ablauf finden Sie auf der Beteiligungsplattform [www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de).

## Scheplake ist schönste Kleingartenanlage

Am 19. Oktober wurde der Wanderpokal des Oberbürgermeisters für die schönste Kleingartenanlage an den „Scheplake e. V.“ vergeben. Die Auszeichnung überreichten Dessau-Roßlaus Bürgermeisterin Jacqueline Lohde und der Stadtverbandsvorsitzende Joachim Ullrich. Sechs Vereine konnten den Weg in die Nominierung finden. Diese wurden in einer gemeinsamen Begehung von Stadtverband, Umweltamt und Tiefbauamt der Stadt begutachtet und die Platzierungen vorgenommen. Die Vereine lagen sehr dicht beieinander. Das Engagement der Gartenfreunde für den Insekten- und Naturschutz mit der Einrichtung von Streuobstwiesen, Bienengärten und Blühwiesen und Sträuchern in leerstehenden Parzellen gab hier den Ausschlag zur Ermittlung des Siegers.



Bürgermeisterin Jacqueline Lohde (re.) übergab den Wanderpokal an Bernd Golchert.  
Foto: Stadt Dessau-Roßlau

## Stadtschülerrat wurde gewählt

Der neue Stadtschülerrat für das Schuljahr 2023/2024 wurde gewählt. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied sowie einem Ersatzmitglied aller weiterführenden Schulen aus Dessau-Roßlau zusammen. Das Gremium „Stadtschülerrat“ kann sich schulübergreifend mit Fragen und Problemen befassen und vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler.

Am 8. November fand die konstituierende Sitzung statt. Zur neuen Sprecherin des Stadtschülerrates wurde Friederike Spexard (Liborius-Gymnasium) gewählt. Als stellvertretende Sprecherinnen wurden Henriette Reis (Anhaltisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“) und Celina Glein (Sekundarschule „Friedensschule“) gewählt.

## Aus dem Rathaus

### Bürgermitwirkungsprojekt: Erste Vorschläge umgesetzt

In der Dezember-Sitzung des Stadtrats wird eine erste Aktivitäten- und Umsetzungsübersicht zum „Aktionsprogramm für eine zukunftsstarke Dessau-Roßlau“ vorgelegt, das von Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Mitwirkungsprojektes ZUKUNFTSREISE erarbeitet worden war.

Die vorgelegte Übersicht zeigt, dass Verantwortliche aus Verwaltung und Bürgerschaft nach knapp einem Jahr be-

reits eine Vielzahl der Vorschläge aufgegriffen oder teils schon umgesetzt haben. Sie ist über die Webseite der Stadt unter [zukunftsreise.dessau-rosslau.de](https://www.zukunftreise.dessau-rosslau.de) oder beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung unter 0340/204-2201 abrufbar. Die nächste Aktivitäten- und Umsetzungsübersicht zum ZUKUNFTSREISE-Aktionsprogramm ist für Ende 2024 geplant.



### Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Dessau sind die Stellen

**Prüfingenieur (m/w/d)**  
**Datenschutzbeauftragter (m/w/d)**  
**Leitung Haupt- und Personalamt**  
**Fachassistenz Leistungsgewährung (m/w/d)**  
**Sachbearbeitung Allgemeines Ordnungsrecht und Gewerbeuntersagung**  
**Sachbearbeitung ÖPNV-Aufgabenträger/Radverkehr**  
**Sachbearbeitung Verkehrs- und Detailplanung**  
**Sachbearbeitung Bauaufsicht/Sondernutzung**  
**Sachbearbeitung Erziehungshilfe Flüchtlinge**  
**sozialpädagogischer Mitarbeiter**  
**Disponent integrierte Leitstelle**

zu besetzen.

Sowohl die jeweiligen fachlichen und persönlichen Anforderungen als auch die entsprechenden Ansprechpartner und –innen inkl. der jeweiligen Kontaktdaten und Bewerbungsfristen sind den detaillierten Stellenausschreibungen im Internet unter [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) zu entnehmen.

Auf der Webseite der Stadt Dessau-Roßlau finden Sie auch weitere Stellenausschreibungen. Sollten Sie an einer Beschäftigung mit einem abwechslungsreichem und vielseitigem Aufgabenspektrum im öffentlichen Dienst interessiert sein, können Sie sich gern auf eine für Sie in Frage kommende Ausschreibung bei uns bewerben.

Als Dessau-Roßlaus größter Arbeitgeber im Bereich Kinderbetreuung sucht der Eigenbetrieb DeKiTa zur Verstärkung der Teams eine

**„Pädagogische Fachberatung“ (m/w/d) i.R. einer Krankheitsvertretung**  
**Einrichtungsleitung (m/w/d) für „Hort Tempelhof“**  
**„staatlich anerkannte Heilpädagogen“ (m/w/d)**  
**„staatlich anerkannte Erzieher“ (m/w/d)**

Die ausführlichen Stellenbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage [www.dekita.de](http://www.dekita.de) und auf der Homepage der Stadt Dessau Roßlau [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de).

### Stellenausschreibung

#### Koordinator Finanzen für Marketingprojekte (m/w/d)

Die Hauptaufgabenfelder dieser Personalstelle sind die Koordination der Finanzen für die Tourismusmarketingprojekte des Tourismusverbandes. Die Stelle ist unbefristet und kann zum 1.12.2023 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, Arbeitsort ist Wittenberg.

Alle weiteren Details auf: [www.anhalt-dessau-wittenberg.de/stellenangebote](http://www.anhalt-dessau-wittenberg.de/stellenangebote)

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 27.11.2023 mit Lichtbild an:

WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V., Geschäftsführerin Elke Witt, Neustraße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Mail: [elke.witt@anhalt-dessau-wittenberg.de](mailto:elke.witt@anhalt-dessau-wittenberg.de)



## Aus dem Rathaus

### Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von

### Beate Meinicke

Beate Meinicke war über viele Jahrzehnte als Erzieherin in der Kita „Bremer Stadtmusikanten“ des Eigenbetriebes DeKiTa tätig. Dort war sie eine hochgeschätzte Mitarbeiterin, die durch ihre Persönlichkeit, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft beliebt und geachtet war. Ihre Herzlichkeit und ihr Engagement bleiben unvergessen. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Für den Eigenbetrieb DeKiTa  
Betriebsleiterin Doreen Rach

Personalrat DeKiTa

Ihre Kollegen der Kita „Bremer Stadtmusikanten“

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am Freitag, 22. Dezember 2023.**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge: Donnerstag, 7. Dezember 2023**

**Annahmeschluss für Anzeigendienst: Freitag, 8. Dezember 2023**

Anzeige(n)



Wir finden für jeden die passende Wohnung!





[www.dwg-wohnen.de](http://www.dwg-wohnen.de) | Tel.: 0340/8999-444

# Aktuelles aus dem Klinikum

Jury lobt besonderes Engagement zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

## Klinikum gewinnt Arbeitgeberpreis 2023

**Das Städtische Klinikum ist von der Arbeitgeberinitiative „Familienbewusstes Arbeiten Dessau-Roßlau“ als „Arbeitgeber der Zukunft 2023 für besonderes Engagement zur Vereinbarkeit von Beruf & Familie“ ausgezeichnet worden.**

Den Preis gibt es seit 2017. Er wird jährlich von einer Jury, in der Vertreter aus zwölf Dessauer Unternehmen sitzen, die einstimmig entschieden haben, vergeben. Oberbürgermeister Reck machte schon in seiner Einleitung deutlich, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland im Umbruch ist: „Heutzutage bewirbt sich der Arbeitgeber beim Bewerber, früher war es umgekehrt.“ Umso wichtiger ist es, dass man als Unternehmen auch etwas in die Waagschale zu werfen hat. Was das beim Klinikum ist, fasste Stefanie Schmidt-Pforte, die neue Geschäftsstellenleiterin der IHK Halle-Dessau, in ihrer Laudatio zusammen.

„Bei der Mitarbeiterbindung“, so die ehemalige Personalchefin, „ist Geld allein nicht entscheidend. Vielmehr kommt es auf die weichen Faktoren an.“ Und hier habe das Klinikum einiges zu bieten. Schmidt-Pforte nannte die eigene Kindertageseinrichtung mit den erweiterten Öffnungszeiten, flexible Arbeitszeiten, Teilzeit- und Fortbildungsangebote, Betriebssport, Kurse zur Tabakentwöhnung



Freuen sich über den Arbeitgeberpreis: (v.l.) Daniel Behrendt, Dr. André Dyrna und Dr. Joachim Zagrodnick. Die Überbringer: Dr. Robert Reck, Stefanie Schmidt Pforte und Robert Liepold, Geschäftsführer des Bildungszentrums der IHK (v.r.). Foto: SKD

und last but not least die Förderung beim Fahrradleasing.

Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert, die explizit den Mitarbeitern zugutekommen sollen. Wie, darüber wird sich die Betriebsführung noch Gedanken machen. Aber zunächst einmal genossen die Chefs das Lob: „In Zeiten des Fachkräf-

temangels ist solch eine Auszeichnung ein willkommenes Aushängeschild“, kommentierte der Ärztliche Direktor Dr. Joachim Zagrodnick. „Wir fühlen uns in unserem Kurs bestärkt und werden uns auch weiterhin für das Miteinander von Beruf und Familie im Städtischen Klinikum einsetzen.“ ■

## EINLADUNG

Zu unserer Jahresabschlussfeier laden die Betriebsleitung und der Personalrat des Klinikums ihre ehemaligen Mitarbeiter, die jetzt in Altersrente oder im Vorruhestand sind, herzlich ein:

**Jahresabschlussfeier  
am Freitag, den 1. Dezember 2023 ab 16 Uhr  
in der Laurentiushalle, Gropiusallee 3**



# Informationen aus dem Gartenreich



KULTUR  
STIFTUNG  
DESSAU  
WÖRLITZ



## WINTER IM GARTENREICH

### DER ERSTE ADVENT IN WÖRLITZ

Bald ist es soweit: Stimmungsvolle Lichter, aromatischer Weihnachtsstollen, Kunsthandwerk und ein vielfältiges Rahmenprogramm - der Erste Advent in Wörlitz lädt vom 1. bis 3. Dezember zum besinnlichen Wandeln und Genießen zwischen dem Schloss, der Kirche St. Petri und der Luisenschule ein.

Von fantastischen Geschichten im Märchenzelt über verschiedene Weihnachtskonzerte bis hin zum feierlichen Entzünden des Adventslichts durch die Winterfee hält das Programm für Groß wie Klein Spannendes bereit.

Das Schloss Wörlitz kann bei Führungen mit Taschenlampen oder vom Keller bis zum Dach erkundet werden. Ebenso wird das auch im Winter geöffnete Haus der Fürstin zu besichtigen sein. Verschiedene Führungen stellen das Gartenreich im 18. Jahrhundert in der neuen Ausstellung „Das ganze Land ein Garten“ vor.

**i** Marktzeiten: Freitag, 1.12.23, 15 Uhr - 19 Uhr  
Samstag, 2.12.23, 11 Uhr - 19 Uhr  
Sonntag, 3.12.23, 11 Uhr - 19 Uhr



**TICKETS FÜR DIE FÜHRUNGEN:**  
[tickets.gartenreich.de](https://tickets.gartenreich.de)

## UNSERE FÜHRUNGEN

1. DEZ 16:30 und 17:00 Uhr  
Taschenlampenführung | Schloss
2. DEZ 11:00 und 14:00 Uhr  
Vom Keller bis zum Dach | Schloss  
  
12:00 und 15:00 Uhr  
Das ganze Land ein Garten |  
Haus der Fürstin  
  
17:00 Uhr  
Taschenlampenführung | Schloss
3. DEZ 11:00 und 14:00 Uhr  
Vom Keller bis zum Dach | Schloss  
  
12:00 und 15:00 Uhr  
Das ganze Land ein Garten |  
Haus der Fürstin

### Kulturstiftung Dessau-Wörlitz

Schloss Großkühnau  
Ebenhanstr. 8 • 06846 Dessau-Roßlau  
Tel. +49 (0)340.64615-0  
[www.gartenreich.de](http://www.gartenreich.de)

**Kohlen**  
Handel Löberitz  
**REKORD BRIKETS**  
Jetzt noch einlagern!  
Lager Löberitz/Zörbig • 03 49 56/2 02 59

**Alles aus einer Hand!** Anfragen & Preisangebote: [agentur.herzberg@wittich.de](mailto:agentur.herzberg@wittich.de)  
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | U. V. M.

## Dringend Blutplasmaspender gesucht!

Blutplasma spenden – Leben retten –  
finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten!

Spendetermin und weitere Infos unter:

[www.plasmaspende-dessau.de](http://www.plasmaspende-dessau.de)

☎ 03 40 21 64 10

Der vollständige

## Jahresabschluss 2022

der Stadtparkasse Dessau wurde  
am 23. Oktober 2023

im Bundesanzeiger unter

der Auftragsnummer **230922005409**  
bekannt gemacht.

Jetzt schon an  
*Weihnachten* denken!

**Forst- und Umweltdienst**  
**Burkhard Schröter**  
Am Papenbusch 68, 06869 Düben,  
Telefon 034903 / 6 28 17, Telefax 034903 / 6 82 55, Funk 0172 / 3 10 27 53  
[www.Forst-Umweltdienst.de](http://www.Forst-Umweltdienst.de)  
E-mail: [forst.umweltdienst@t-online.de](mailto:forst.umweltdienst@t-online.de)

## Christbaumverkauf

ab Fr., den **01.12.2023**

Mo. - Fr. **10.00 - 18.00 Uhr**

Sa. - So. **10.00 - 15.00 Uhr**

**Nordmantannen**

**Blaufichten**

**Serbische Fichten**

**Kiefern**

sowie **Weihnachtsbaumständer**

**Auf Wunsch auch Anlieferung  
möglich!**

*Fröhliche Weihnachten und ein glückliches neues Jahr  
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten!*

**HOTEL BREITENBACHER HOF**  
Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0  
Fax 0 74 43 / 96 62 60



**Der Winter im  
Schwarzwald ruft  
sicher, herzlich  
und einfach gut !**

### 3 König Pauschale

**4. bis 7. Januar 2024**

3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

**P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten**

### Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



**Weihnachten  
und Silvester  
ausgebucht!**



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

### Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen  
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen  
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus  
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der  
Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**



## ■ ■ ■ Aus den Ortschaften und Stadtbezirken

### Antragsaufruf für Förderung von Projekten der Kultur-, Traditions- und Heimatpflege 2024

Die Förderung auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zielt darauf ab, in den Ortschaften und Stadtbezirken der Stadt Dessau-Roßlau die Kultur, die Traditions- und Heimatpflege aber auch das soziale Miteinander zu erhalten und zu fördern.

Anträge, die am **29.02.2024** (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Antragsformulare können unter der E-Mail: [or-sbb@dessau-rosslau.de](mailto:or-sbb@dessau-rosslau.de) angefordert werden.

#### Wer wird gefördert?

- in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk ansässige gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften
- Auswärtige Antragsteller sind antragsberechtigt und zuwendungsfähig, soweit sich ihr Vorhaben auf das Gebiet der Ortschaft bzw. den Stadtbezirk bezieht.

### Neues aus dem Quartier am Leipziger Tor

Abgelichtet: Die 2. Ausgabe der Quartierzeitung PLAUSCH ist erschienen. Die Zeitung liegt öffentlich aus, auch im Quartiersbüro.

Am Neuen Wasserturm präsentieren wir Ihnen die Ergebnisse des Fotowettbewerbs „Wie sieht`s denn hier aus? Wie sehen Sie das Quartier am Leipziger Tor?": alltägliche und ungewohnte Einblicke ins Quartier, interessante Perspektiven und Motive oder einfach schöne Orte und Stimmungen. Dazu stellen sich die beteiligten Einrichtungen und Vereine mit ihren Fotos vor. Open-Air-Galerie am Neuen Wasserturm,

#### Was wird gefördert?

Grundsätzlich alle mit dem Projekt in direktem Zusammenhang stehenden Kosten. Ausgenommen sind:

- Speisen und Getränke
- Büroausstattungen

#### Wie wird gefördert?

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss

#### Wer entscheidet über die Förderung?

Ob eine Förderung erfolgt, entscheidet der Ortschaftsrat bzw. Stadtbezirksbeirat.

#### An wen ist der Förderantrag zu richten?

Der Förderantrag ist an den Ortschaftsrat bzw. Stadtbezirksbeirat zu richten.

Der Antrag ist hierzu zu o. g. Termin einzureichen bei: Stadt Dessau-Roßlau, Referat des Oberbürgermeisters, Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau

Lutherplatz1, 06842 Dessau-Roßlau, ganztätig, noch bis Mitte Dezember.

Wir sagen allen Anwohnern, Bürgern und Akteuren sowie der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau danke für die gewinnbringende Zusammenarbeit in diesem Jahr. Am 8. Dezember laden wir zum Ausklang des Jahres und als Dank zum „Nachbarschaftlichen Nikolaus“ an der Pauluskirche ein.

Sylvia Watzek Quartiersmanagerin, Radegaster Straße 10 (Pfarrhaus), 06842 Dessau-Roßlau, Telefon: 0179 4417776, E-Mail: [qm@leipzigertor.de](mailto:qm@leipzigertor.de), [www.leipzigertor.de](http://www.leipzigertor.de)

## ■ ■ ■ Aus Kultur und Bildung

### Kurt Weill Fest 2024

Am 9. November wurde das Programm des Kurt Weill Festes 2024 vorgestellt. Und das kann sich wirklich sehen lassen. Unter dem Motto „Leuchten im Schatten“ stellt es bemerkenswerte Frauen, die oft im Schatten der Männer an ihrer Seite standen, in den Mittelpunkt.

Über 400 tolle Künstlerinnen - und natürlich auch Künstler - versprechen ganz besondere Erlebnisse in fast 50 Veranstaltungen. So haben sich u. a. Andrea Sawatzki, Corinna Harfouch, Peter Lohmeyer und Vladimir Korneev angesagt.

Mit Lesungen, Konzerten, Vorträgen, Tanz, Schauspiel und Gesprächen wird für jeden Geschmack etwas geboten. Tickets können über die Website des Kurt Weill Festes im Online-Shop, telefonisch unter 0340 611907 (Mo. – Do. 09.00 – 17.00 Uhr), in der Tourist-Information Dessau und in Roßlau oder an der Theaterkasse des Anhaltischen Theaters erworben werden.

Weitere Infos unter [www.kurt-weill-fest.de](http://www.kurt-weill-fest.de).



## ■ ■ ■ Aus Kultur und Bildung

### Anhaltisches Theater Dessau

**staging the bauhaus XII: Über die Mauer** - Bühnenkomposition von Wassily Kandinsky

**Am 1. und 2.12. um 20 Uhr | Bauhausgebäude**

Die Künstlergruppe Violett bringt in einer Koproduktion der Akademie der Künste mit dem Anhaltischen Theater Dessau und der Stiftung Bauhaus Dessau Kandinskys Stück „Über die Mauer“ auf die historische Bauhausbühne.

.....

**Aschenputtel** - Weihnachtsmärchen von Jan Radermacher nach den Brüdern Grimm u. v. a.

**Am 3., 9. und 30.12. um 16 Uhr, am 10. und 24.12. um 10.30 Uhr, am 12. und 14.12. um 18 Uhr und am 21. und 22.12. um 10 Uhr | Großes Haus**

Eines der wohl populärsten Märchen Europas erobert in dieser Spielzeit die Bühne des Anhaltischen Theaters.

.....

**Die Zauberflöte** - Oper von Wolfgang Amadeus Mozart

**Am 2.12. um 17 Uhr und 29.12. um 19 Uhr | Großes Haus**

„Im großen Dessauer Haus sorgt Markus L. Franks Anhaltische Philharmonie für den guten Ton. [...] Die fabelhaften Solistinnen und Solisten tun das Ihre dazu, damit die Opernfreunde auf ihre Kosten kommen.“ Mitteldeutsche Zeitung

.....

Zu Silvester ins Theater: **Der Vogelhändler** - Operette von Carl Zeller

**Am 31.12. um 15 und 20 Uhr | Großes Haus**

„[Ein] Feuerwerk der schönen Stimmen. Allen voran Ania Vegry (Kurfürstin) und Bogna Bernagiewicz (Christel).“ Volksstimme

.....

### Moses Mendelssohn Preis 2024 wird verliehen

Die am 6. September 2009 wiederbegründete Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften vergibt seit 2012 im Turnus von zwei Jahren den Dessauer Moses Mendelssohn Preis.

Die Stiftung fühlt sich dem Anliegen ihrer 1929 begründeten Vorgängerstiftung tief verbunden. Die ehemalige „Moses-Mendelssohn-Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ wurde am 6. September 1929 zum 200. Jahrestag der Geburt des jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn in Dessau gegründet.

Herausragende Persönlichkeiten ehrten damit Leben und Werk des Moses Mendelssohn.

Die Nachfolgerin verfolgt mit ihrem Zweck die Förderung der Forschung und Wissenschaft, insbesondere der Geisteswissenschaften. Sie will Brücken schlagen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.

Mit dem Preis soll eine herausragende Arbeit in der Mendelssohn-Forschung ausgezeichnet werden. Der Preis ist mit 3000 Euro dotiert.

**Hörbe mit dem großen Hut** - Puppentheater von Otfried Preußler | Für alle ab 3 Jahren

**Am 3., 10., 17. und 26.12. um 15 Uhr sowie am 24.12. um 11 Uhr | Altes Theater**

Eines schönen Tages beschließt der Hutzelmann Hörbe sich auf eine Reise zu begeben, die viele Gefahren, aber auch neue Freunde und Erfahrungen mit sich bringt.

.....

Dessauer Jazz Nights #3: **X-Mas Jazz**

Swinging Christmas Special feat. Sandy Patton, Kerstin Haberecht & Thomas Siffing

**Am 18.12. um 19.30 Uhr | Großes Haus**

Freuen Sie sich auf eine wunderbare musikalische Einstimmung auf Weihnachten: Bekannte Weihnachtslieder, präsentiert von großartigen Solisten.

.....

**Am Rande des Orbits** - Schauspiel von Nora Deetje Leggemann

**Am 2. Dezember um 19 Uhr | Altes Theater**

Sahar Rezaei entwickelt einen Theaterabend über den Wunsch nach sexueller Selbstbestimmung und der Überwindung des Schweigens zwischen medialer Darstellung und direktem Erleben.

.....

**Auf eine Glühweinschorle mit Roman Weltzien** - Heiter-Besinnliches zum Advent mit Roman Weltzien und Alexander Koryakin am Klavier

**Am 16. Und 17. Dezember um jeweils 18 Uhr | Altes Theater**

Änderungen vorbehalten!

#### Dr. Grit Schorch.

Dr. Grit Schorch arbeitet als Senior Fellow am Van-Leer-Institut in Jerusalem. Nach dem Studium an der Universität Leipzig wurde Frau Dr. Schorch 2011 mit der Studie Moses Mendelssohns Sprachpolitik an der Universität Halle promoviert. Seitdem hat sie als Assistentin, Forschungs Koordinatorin und Lektorin an den Universitäten Urbana-Champaign (USA), Bayreuth, Hamburg, Jena, Paris und Jerusalem gelehrt und geforscht. Das Werk Moses Mendelssohns und die Jüdische Aufklärung (Haskala) bilden Schwerpunkte im breiten Spektrum der von Grit Schorch beforschten Themen. In zahlreichen Aufsätzen in deutscher und englischer Sprache hat sie in den vergangenen Jahren die Aktualität und Anschlussfähigkeit des Mendelssohn'schen Denkens untersucht. Die offizielle Verleihung des Moses Mendelssohn Preises 2024 findet am 25. Februar 2024, um 11.00 Uhr in der Weill-Synagoge Dessau statt.

## Aus Kultur und Bildung

### Neue Publikation: Goethe für den Adventskalender

Sieben Mal war Johann Wolfgang von Goethe zu Gast im Gartenreich Dessau-Wörlitz. Seine Beziehungen zu Anhalt-Dessau sowie sein Leben und Wirken sind in einer aktuellen Publikation der Anhaltischen Goethe-Gesellschaft nachzulesen. Das reich bebilderte Heft ist das ideale Geschenk für den Adventskalender oder den Nikolausstiefel. Erhältlich für 3 Euro in der Thalia-Buchhandlung oder unter [www.anhaltische-goethe-gesellschaft.de](http://www.anhaltische-goethe-gesellschaft.de).

### Aktuelles aus der Stadtbibliothek

#### Ludwig-Lipmann-Bibliothek schließt

Ab dem 30. November 2023 muss die Roßlauer Bibliothek aus personellen Gründen geschlossen bleiben. Die Rückgabebox bleibt in Betrieb. Bibliotheksnutzer können die Hauptbibliothek zu den aktuellen, eingeschränkten Öffnungszeiten nutzen. Diese sind: Montag und Freitag 10-12 und 13-16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 10-12 und 13-18 Uhr, Samstag von 10-13 Uhr.

Auf der Homepage sowie über die Presse und weitere Medien werden wir über die Wiedereröffnung informieren.

#### Veranstaltungen in der Hauptbibliothek

**7. Dezember, 16.30 Uhr:** „Die Sterntaler“, Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren

**12. Dezember, 15.30-17.30 Uhr:** Weihnachtliches Sternefalten für Erwachsene; der Origamistammtisch Dessau lädt zum Falten in die Hauptbibliothek ein.

Papier wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Voranmeldung unter Tel. 0340/2042347

**21. Dezember, 16.30 Uhr:** „Lieselotte im Schnee“, Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren



### Weihnachtskonzert mit Vincente Patiz

Vincente Patiz verzaubert jedes Mal seine Konzertbesucher mit seiner Musik. Auch in diesem Jahr ist er in Dessau zu erleben. Sein Weihnachtskonzert findet am 26. Dezember, um 18 Uhr in der Villa Krötenhof statt. Karten in den Tourist-Informationen, beim Besucherring der Anhaltischen Theaters und unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de). Foto Agentur

### Neue Ausstellung in der Orangerie

Im Rahmen der diesjährigen Gedenkpartnerschaft zwischen Messolongi und Dessau-Roßlau sind die Ausstellungen „Faces of Freedom“ der Fotografin Zerina Kaps und „Vom Philhellenen Wilhelm Müller bis zur Friedlichen Revolution – 200 Jahre Freiheits- und Demokratiebestrebungen in Dessau-Roßlau“ des Stadtarchiv Dessau-Roßlau entstanden. Beide Ausstellungen waren im Sommer 2023 in Messolongi zu sehen und werden nun unter dem Titel „Im Fokus: Freiheit. Fotos und Geschichte(n) aus Mesolongi und Dessau-Roßlau“ auch in Dessau-Roßlau in der Orangerie beim Schloss Georgium präsentiert. Die Eröffnung findet am 15. Dezember 2023, 18.00 Uhr statt. Vom 16. Dezember bis zum 29. Januar 2024 können die Ausstellungen von Mi – So von 10.00 bis 18.00 Uhr besichtigt werden.

### Hochschule Anhalt

#### Atlas der Möglichkeiten

Studierende der Hochschule Anhalt vom Campus Dessau geben Antwort auf den Donut-Effekt



Foto: Wiercke Harmann

Inmitten des sich verändernden Stadtbildes, geprägt vom sogenannten Donut-Effekt, der Innenstädte ausdünn und Leerstand hinterlässt, haben **Die jungen Stadtmacher:innen** der Hochschule Anhalt einen Weg gefunden, neues Leben in die Straßen von Dessau-Roßlau zu bringen. Ihr aktuelles Projekt **Atlas der Möglichkeiten** wurde am 19. Oktober 2023 der Öffentlichkeit präsentiert und soll einen Schritt zur Revitalisierung der Innenstadt markieren.

**Hier weiterlesen:**

[www.hs-anhalt.de/die-jungen-stadtmacherinnen](http://www.hs-anhalt.de/die-jungen-stadtmacherinnen)

### „Showtime“ tanzt die „Geschichte vom Glück“



Am 19. (18.00 Uhr) und am 20. Dezember (15.30 und 18.30 Uhr) lädt die Revuetanzgruppe „Showtime“ zu ihrer 23. Weihnachtsgeschichte ein. In der Dessauer Marienkirche will sie die Besucher mit der „Geschichte vom Glück“ tänzerisch verzaubern. Karten beim Verein unter 0177 4438687 oder per E-Mail: [tanzgruppe-showtime@gmx.de](mailto:tanzgruppe-showtime@gmx.de). Foto: Verein



## Aus den Vereinen/Verschiedenes

### Karnevalszeit hat begonnen

Am 11.11., um 11.11 Uhr wurde auch in Dessau-Roßlau traditionell die Karnevalszeit eingeläutet. Zwei der Karnevalsvereine der Stadt laden hier zu ihren Veranstaltungen ein.

Erste Große Dessauer Karnevalsgesellschaft Gelb/Rot von 1954 e.V.

**20.01., 14.00 Uhr:** „Karnevalistisches Schlachtefest“, Landgasthof zur Burg Reina

**03.02., 19.31 Uhr:** Jubiläumsgala, Veranstaltungszentrum Golfpark

**04.02., 14.32 Uhr:** Großer Kinderfasching, Veranstaltungszentrum Golfpark

**10.02., 19.31 Uhr:** Karneval im Junkersaal, Veranstaltungszentrum Golfpark

**12.02., 19.31 Uhr:** Rosenmontagsparty mit Vereinen, Veranstaltungszentrum Golfpark

Eintrittskarten unter [www.gelb-rot-dessau.de](http://www.gelb-rot-dessau.de) und Veranstaltungszentrum Golfpark, Lotto- und Presse-Shop Wagnerpassage, Tourist-Information Dessau, DHE GmbH Lichtenauer Straße 9F

Waldeser Carneval Club Dessau e.V.

**20.01.:** Prinzenkürung, Saal der DVV Stadtwerke

**27.01. + 03.02.:** Galasitzungen, Saal der DVV Stadtwerke

**10.02.:** Kostümfest, Saal der DVV Stadtwerke

Kartenbestellungen und Informationen unter [www.waldeser.de](http://www.waldeser.de). Und natürlich freuen sich alle Jecken schon auf den großen Festumzug am 11.02.2024 im Stadtgebiet.

### Versammlung der Jagdgenossenschaft Roßlau

Am Donnerstag, 7. Dezember 2023, findet die Versammlung der Jagdgenossenschaft Roßlau statt. Eingeladen sind die Mitglieder um 16.00 Uhr in die Gaststätte „Zum Eichenkranz“ in Meinsdorf.

Tagesordnung: Feststellung Einladung und Beschlussfähigkeit, Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft über Inhalt und Inkrafttreten zum Tag des Beschlusses.

### Worldwide Candle Lighting Day

Jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember zünden Menschen auf der ganzen Welt um 19 Uhr eine Kerze an und senden damit ein Licht, um an alle verstorbenen Kinder zu erinnern. Der Verein Sternenkinder Dessau e. V. lädt in Kooperation mit der Johannisloge „Zu den drei Säulen“ und der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 10. Dezember 2023 zum gemeinsamen Gedenken ein.

Ab 15.30 Uhr findet in den Räumen der Johannisloge „Zu den drei Säulen“ (Ferdinand-von-Schill-Straße 7, Dessau-Roßlau) ein offener Treff und Austausch bei Kaffee und Kuchen statt, zu dem betroffene Familien und Interessierte herzlich eingeladen sind. Nach einem kleinen Lichterspaziergang zur Kirche St. Johannes wird dort Pfarrer Martin Olejnicki die „Andacht bei Kerzenschein“ ab 18.00 Uhr leiten.

### Schwimmbäder öffnen anders

Das Sportbad und das Gesundheitsbad bleiben vom 24.12. bis 26.12.2023 und vom 31.12.2023 bis 01.01.2024 geschlossen. Das Gesundheitsbad schließt außerdem am 06.01.2024. Auch wird es in den Weihnachtsferien zu veränderten Öffnungszeiten kommen. Informationen unter den Telefonnummern 24089156 (Sportbad) und 5169436 (Gesundheitsbad) und im Internet unter [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de).



Bald ist Weihnachten.

Denken Sie an Ihre Festtagsgrüße!

Ihre Medienberaterin vor Ort berät Sie gerne.

**Mareike Wolf**

0171 2169588 | [m.wolf@wittich-herzberg.de](mailto:m.wolf@wittich-herzberg.de)

**AMTSBLATT**

Amtsblatt Nr. 12/2023  
17. Jahrgang, 24. November 2023

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,  
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913  
Internet: [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de),  
E-Mail: [amtsblatt@dessau-rosslau.de](mailto:amtsblatt@dessau-rosslau.de)

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau  
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschjapan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 60,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe.



# WRICKE TOURISTIK

JAHN REISEN ITS DERTOUR TUI

AIDA MEIERS WELTREISEN alltours

**Wir beraten Sie gern! Tel.: 0340-85079441**  
**www.wricke-touristik.de**

**Poststr. 3 | Dessau-Roßlau**  
Mo. – Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr

## Mehrtagesfahrten

### 8 TAGE WEIHNACHTEN ODER SILVESTER IN SWINEMÜNDE

Busfahrt, 7 x Ü/VP im gewählten Hotel, ärztliche Eingangsuntersuchung, 6 bzw. 9 Kuranwendungen je Termin, freie Nutzung von Hallenbad, Sauna und Whirlpool

**20.12. - 27.12.2023/27.12. - 03.01.2024 ab 699,- € p. P./DZ**

### 7 TAGE WEIHNACHTEN ODER SILVESTER IN HENKENHAGEN

Busfahrt, 6 x Ü/HP im 3-Sterne-Hotel Borgata, ärztliche Eingangsuntersuchung, 2 Kuranwendungen pro Werktag, Nutzung der hoteleigenen Sauna, täglich freier Eintritt in die Aquawelt „Helios“ in Henkenhagen

**22.12. - 28.12.2023/28.12. - 03.01.2024 ab 540,- € p. P./DZ**

### 4 TAGE WINTERZAUBER IM BAYERISCHEN WALD

Busfahrt, 3 x Ü/HP im 3-Sterne-superior Hotel Hohenauer Hof, Rundfahrt Bayerischer Wald, Pferdeschlittenfahrt mit Hütteneinkehr, Brotzeit & Livemusik, Stadtrundfahrt Passau, Besuch Huskyhof, Fackelwanderung mit Glühwein

**18.01. - 21.01.2024 419,- € p. P./DZ**

### 2 TAGE MUSICALERLEBNIS IN HAMBURG

Busfahrt, Ü/FR im 4-Sterne-Hotel Sachsenwald in Reinbek, Stadtrundfahrt & Freizeit Hamburg, Musickarte Nachmittagsvorstellung zubuchbar

**09.03. - 10.03.2024/08.06. - 09.06.2024 169,- € p. P./DZ**

### 4 TAGE FRÜHLINGSERWACHEN AM GARDASEE

Busfahrt, 3 x Ü/HP im 4-Sterne-Hotel Garda Forte Charme in Nago Torbole, Grappa-Probier im Hotel, Gardasee-Rundfahrt, 1 x Besichtigung Ölmühle, Ausflug Verona mit Stadtführung

**20.03. - 23.03.2024 377,- € p. P./DZ**

### 5 TAGE BONJOUR PARIS

Busfahrt, 4 x Ü/FR im Mittelklassehotel Campanile Bagnolet, Besuch Parfummuseum Paris, ganztägige Stadtrundfahrt, Schifffahrt auf der Seine, geführter Rundgang Montmartre, Freizeit in Paris

**29.03. - 02.04.2024 444,- € p. P./DZ**

### 6 TAGE NORDISCHE BRISE

Busfahrt, 5 x Ü/HP im 3-Sterne-Hotel Alter Landkrug in Nortorf, Ausflug Holsteinische Schweiz, Stadtrundfahrt Kiel, 5-Seen-Schifffahrt, Ausflug Perlen der Ostsee, Stadtrundgang Lübeck, Ausflug Husum & St. Peter Ording, Ausflug Helgoland inkl. Fährüberfahrt

**21.04. - 26.04.2024 740,- € p. P./DZ**

### 4 TAGE HOLLANDS TULPENBLÜTE

Busfahrt, 3 x Ü/HP in einem 4-Sterne-Hotel im Raum Almere, Grachtenrundfahrt Amsterdam mit Audioguide, Besichtigung & Führung Holzschuhmacherei & Käserei, Stippvisite Volendam, Stadtführung Den Haag, Eintritt Keukenhof

**02.05. - 05.05.2024 479,- € p. P./DZ**

### 5 TAGE GRANDIOSE STERNFAHRT IM 4-LÄNDER-ECK

Busfahrt, 4 x Ü/HP 4-Sterne-superior Boutique Hotel Mittagsspitze in Damülz, Ganztagsausflug Liechtenstein & Schweiz, Ganztagsausflug Appenzeller Land & St. Gallen, Ganztagsausflug 4-Pässe-Fahrt, Kurtaxe

**13.05. - 17.05.2024 659,- € p. P./DZ**

### 4 TAGE HEIDELBERGER GLANZ & ODENWALDZAUBER

Busfahrt, 3 x Ü/HP im Landhotel Kühler Grund, Rundfahrt Odenwald, Ganztagesausflug Heidelberg, Kofferservices bei An- und Abreise, freier Eintritt in den Wellnessbereich & Fitnessoase, Kurtaxe

**27.05. - 30.05.2024 444,- € p. P./DZ**

**Unser Reisekatalog 2024 ist da! JETZT schnell buchen!**

## Tagesfahrten

### Unsere Highlights 2024

14.01.2024	Musical KU'DAMM 56 im Stage Theater Berlin	125/139/145 € p. P.	26.04.2024	ABBAMANIA THE SHOW in Berlin	109/115/125 € p. P.
28.01.2024	CAVALLUNA – Land der Tausend Träume in Berlin	95/105/115 € p. P.	31.05.2024	Howard Cependale in Berlin	135/145/155 € p. P.
24.02.2024	Friedrichstadtpalast FALLING IN LOVE	105/115/125 € p. P.	01.06.2024	Schlagernacht des Jahres in Berlin	129/149 € p. P.
03.03.2024	Holiday on Ice in Berlin	109/119/129 € p. P.	22.06.2024	Friedrichstadtpalast FALLING IN LOVE	105/115/125 € p. P.
10.03.2024	Ehrlich Brothers in Leipzig	144/154/180 € p. P.	19.07.2024	Roland Kaiser Open Air in Leipzig	150/160/170 € p. P.
06.04.2024	Lord of the Dance in Berlin	125/139/152 € p. P.	16.08.2024	Roland Kaiser Open Air in Berlin	135/150/160 € p. P.
13.04.2024	Friedrichstadtpalast FALLING IN LOVE	105/115/125 € p. P.	12.10.2024	SANTIANO Doggerland Tour Magdeburg	115/125/135 € p. P.
20.04.2024	Schlagernacht des Jahres in Leipzig	126/136/146 € p. P.	19.10.2024	Musical KU'DAMM 59 im Stage Theater Berlin	137/147/157 € p. P.
			09.11.2024	Musikparade BERLIN TATTOO	110/120/130 € p. P.



## ■ ■ ■ Aus dem Stadtrat

CDU

### Aktionstag „Hände hoch fürs Handwerk“

Als Handwerksmeister liegt mir die Stärkung des Handwerks besonders am Herzen. Dem Handwerk selbst fehlt es oft nicht nur an Wertschätzung und Aufmerksamkeit, sondern auch am Nachwuchs. Ich freue mich sehr über den Aktionstag „Hände hoch fürs Handwerk“, an dem bereits mehrere Schülerinnen und Schüler sich in Handwerksbetrieben unserer Stadt ausprobiert haben. Auch ich möchte darum werben, dass sowohl mehr Schülerinnen und Schüler Praktika in unseren Handwerksfirmen absolvieren als auch Schulen diesen Aktionstag durchführen. Wird das Praktikum in den Ferien in einem Handwerksbetrieb durchgeführt, kann es sogar bis zu 120€ Praktikumsprämie vom Land geben!

### Team „CDU Dessau-Roßlau und Freunde“ Sieger beim Stadtradeln 2023

Mein besonderer Dank gilt dem „CDU Dessau-Roßlau und Freunde“ Stadtradeln Team. Mit 2625 gefahrenen Kilometern auf dem Fahrrad belegen wir in der Sonderkategorie Parteien/ Fraktionen den 1. Platz.

### Liebe Leserinnen und Leser, liebe Bürgerinnen und Bürger

Wer für sich in Anspruch nimmt, nicht bevormundet werden zu wollen, sollte doch andere Menschen selbst entscheiden lassen, welche Sprache sie gerne nutzen. Mir persönlich geht es weder um Pro noch um Contra. Gendergerechte Sprache lässt sich weder erzwingen noch verbieten. Es wird sich das durchsetzen, was viele Menschen als angemessen und praktikabel erachten. Ich zitiere aus unserem Grundgesetz Artikel 5: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern ...“ Wort und Schrift bedeutet Sprache. Sprache ist unser zentrales Werkzeug, um uns auszudrücken und wirkt auf unser Denken und Handeln. Sprache hat sich über die Jahre immer weiterentwickelt und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

### Anfrage Anwohnerparken Wolfgangstraße

Unsere Fraktion hat die Anfrage zur Prüfung gestellt, ob künftig in der Wolfgangstraße/Albrechtsplatz Anwohnerparken möglich ist. Vor Baubeginn des Albrechtsplatzes war es den

Anwohnern möglich, kostenfrei sowohl am Albrechtsplatz/-straße als auch in der Wolfgangstraße zu parken. Mit Fertigstellung wurden die neu entstandenen Parkmöglichkeiten mit Parkscheinautomaten ausgestattet. Schaut man zu verschiedenen Tageszeiten die Parkplätze an, so ist es vor allem in der Wolfgangstraße auffällig, dass diese neu entstandenen Parkflächen sehr oft gänzlich leer sind, während Anwohner zu bestimmten Tageszeiten Kreise fahren, um eine Parklücke in Nord zu finden. Da die Parksituation schon länger im Raum Dessau Nord sehr angespannt ist, wäre die Umnutzung der geschaffenen Parkflächen im der Wolfgangstraße zu Anwohnerparkplätzen eine Möglichkeit, um die aktuell leeren Parkflächen zu nutzen.

Ihr Mike Jüling  
Stadtrat

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Doppelstadt!

Ein Jahr voller spannender und auch ungewöhnlicher Entscheidung im Stadtrat unserer Stadt neigt sich dem Ende zu. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest zu wünschen!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

Ihr Eiko Adamek  
Fraktionsvorsitzender  
CDU-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau

CDU-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau  
Vorsitzender: Eiko Adamek  
Ferdinand-von-Schill-Straße 33  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 2606011  
Telefax: 0340 2606020  
E-Mail: fraktion@cdu-dessau-rosslau.de  
Sprechzeiten  
Mo. - Do.: 9.00-12.00 + 13.00-16.00 Uhr  
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

**Für die sachliche und fachliche Richtigkeit aller Angaben auf den Fraktionsseiten übernimmt die Stadtverwaltung als Herausgeberin des Amtsblattes inhaltlich keine Gewähr und behält sich gegebenenfalls die Möglichkeit zur Richtigstellung vor.**

## Ausschusstermine und Stadtrat

**Sitzung des Stadtrates:** 13. Dezember 2023, 16.00 Uhr Saal der DVV-Stadtwerke

**Betriebsausschuss DeKiTa:** 5. Dezember 2023, 16.30 Uhr Rathaus Dessau, Ratssaal

**Haupt- und Personalausschuss gemeinsam mit Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung:** 6. Dezember 2023, 16.30 Uhr Rathaus Dessau, Ratssaal

**Betriebsausschuss Anhaltisches Theater:** 7. Dezember 2023, 16.30 Uhr Rathaus Dessau, Raum 228

**Jugendhilfeausschuss:** 19. Dezember 2023, 16.30 Uhr Rathaus Dessau, Ratssaal

**Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Bürgerinfoportal oder den Aushängen. Änderungen vorbehalten.**



## ■ ■ ■ Aus dem Stadtrat

## DIE GRÜNEN, FDP, Neues Forum-Bürgerliste

### Haushaltsplan 2024 Stand 13.11.23

**Ausgaben 311.898.400 Euro**

**Einnahmen 279.830.400 Euro**

Das Ringen um den Haushalt des nächsten Jahres ist immer die anstrengendste Phase der Arbeit im Stadtrat. Der Haushalt ist die Grundlage für die Entwicklung der Stadt, was nicht im Plan steht, kommt nicht. Allein der von der Verwaltung vorgelegte Haushaltsplan umfasst über 800 Seiten, dazu kommen der Stellenplan und das Konsolidierungskonzept – viel ehrenamtliche Arbeit ist nötig, um einen Überblick zu erhalten und die Feinsteuerung für unsere Ziele zu leisten. Zum Glück haben wir in der Fraktion eine gute Arbeitsteilung, mein Dank an die Kolleginnen und Kollegen. Erfreulich ist, dass im Haushaltsentwurf für 2024 und der Planung bis 2027 schon viele unserer Ansätze und Projekte enthalten sind, die Arbeit in den Fachausschüssen hat sich gelohnt.

### Investitionen: Die Schwerpunkte

Weitreichende Investitionen sind für 2024 und bis 2027 vorgesehen, allein 60 Millionen Euro sind für Sanierung, Bau und Ausstattung von Schulen angesetzt. Die fünf aufwendigsten Vorhaben sind der Neubau der „Regenbogenschule“ in der Bernburger Straße, die Fertigstellung der „Schule an der Muldaue“ und die Generalsanierung „Am Akazienwäldchen“, „Friedensschule“ und der Schule für Lernbehinderte.

Rund 58,5 Mio sind für den Ausbau von Straßen und Wegen vorgesehen. Hier ist der Neubau der Zerbster Brücke das Schwergewicht, gefolgt von der Regenentwässerung in Mosigkau, Schillstraße, Triftweg, Mühlenstraße.

Fast 19 Mio wollen wir bis 2027 in Kindergärten und Spielplätze investieren. Die Reihe ließe sich lang fortsetzen, von der Sanierung des Rathausaltbaus und der Anhalt Arena bis zu den 15,5 Mio für Brand- und Katastrophenschutz.

Sie können es sich gern selber anschauen. Im Bürgerportal der Stadt Dessau-Roßlau sind die Schwerpunkte in der Präsentation zum Haushalt - Investhaushalt 2024 aufgelistet. Alle vorgesehenen Ausgaben sind im Haushaltsplan 2024 abgebildet. Kleiner Tipp: Wenn Sie sich die PDF-Datei herunterladen, können Sie die Suchfunktion benutzen, statt die 803 Seiten durchzublätern. So können Sie nachschauen, wann die Elballee endlich den Fußweg bekommt, welche städtischen Gebäude eine Photovoltaik-Anlage erhalten oder ob Ihr Verein von der Stadt unterstützt wird.

### Haushalt = Schulden?

In der Planung bis 2027 muss die Stadt die Vorhaben nach dem jetzigen Stand der Finanzierung abbilden. Das führt zu einem im ersten Augenblick erschreckenden Ergebnis. Danach würde sich Dessau Roßlau in diesen vier Jahren auf einen Schuldenstand von fast 300 Millionen katapultieren. Wir stehen vor großen Herausforderungen, aber so wird dies nicht passieren (übrigens wären wir selbst bei einer derarti-

gen Verschuldung pro Kopf immer noch deutlich hinter Magdeburg oder gar Halle). Zur Absicherung stehen so 85 Mio Euro möglicher Zuschuss zum Klinikum bis 2027 im Plan. Dazu von mir eine ganz klare Positionierung: Das Klinikum wird die Krankenhausreform gut überstehen und danach gestärkt zu den drei wichtigsten Krankenhäusern des Landes gehören. Die Mittel werden, wenn überhaupt, in weit geringerem Maße real notwendig werden.

Etliche weitere Vorhaben sind noch ohne oder mit wenig Förderung abgebildet, da die Vorarbeiten und Rahmenbedingungen noch in Arbeit sind (Beispiel Regenbogenschule). Eine weitere Erfahrung aus den letzten Jahren: Das Machbare ist nie in vollem Umfang das Geplante. Beispiel: Im Haushaltsplan für 2020 war für 2022 ein Schuldenstand von 60 Mio „geplant“. Real stand Ende vorherigen Jahres die Stadt bei zwei Mio Euro Schulden - trotz all der Krisen in diesen zwei Jahren. Die Gründe für diese für die letzten Jahre typische Entwicklung habe ich in früheren Beiträgen bereits dargestellt (u.a. verändernde Rahmenbedingungen, fehlendes Personal, Verzögerungen im Bauablauf).

### Fazit:

Der Haushalt 2024 geht in die richtige Richtung, aber für eine gelungene Umsetzung stehen Hausaufgaben an. Mir machen die laufenden Ausgaben mehr Sorgen als Investitionen. Eine große Herausforderung ist das fehlende Personal bei steigenden Personalausgaben. Mit einer umfassenden Aufgabenkritik will die Stadt hier eine größere Effektivität erreichen, wir unterstützen diesen Ansatz ausdrücklich.

Die zweite, gemeinsame große Aufgabe von Stadtrat und Verwaltung wird es sein, Prioritäten zu setzen. Dazu gehört auch der Mut, Vorhaben als zweitrangig einzustufen oder gar ganz in Frage zu stellen. Das wird nicht leicht, zumal wir ein halbes Jahr vor der Kommunalwahl stehen. Aber wenn wir uns nicht auf die Umsetzung konzentrieren und stattdessen zahlreiche alte und auch neue Aufgaben mit großem Arbeitsaufwand in die Verwaltung schieben, verzetteln wir uns weiter.

Wir fangen bei uns selber an und brechen mit einer Tradition: Wir werden in diesem Jahr auf eigene zusätzliche Anträge – dafür gibt es sogar eine eigene Sitzung für die Fraktionen – verzichten. Das hier Dargestellte ist uns zu wichtig.

Ich wünsche einen fröhlichen Advent.

Guido Fackiner  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

DIE GRÜNEN. FDP. Neues Forum. Bürgerliste  
Fraktion im Stadtrat Dessau-Roßlau  
Ferdinand-von-Schill-Straße 37  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 220 62 71  
Telefax: 0340 516 89 81  
E-Mail: fraktion@dessau-alternativ.de

## Aus dem Stadtrat

AfD

### Die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau darf durch Enthaltungen der CDU weiter gendern!

Am 01. November 2023 wurde der Antrag der AfD-Fraktion, das Gendern in der Stadtverwaltung und in den städtischen Eigenbetrieben zu untersagen, rege diskutiert. Zuvor kam von einem fraktionslosen Stadtrat (ehemals Grüner) der Antrag, unseren Antrag von der Tagesordnung (TO) zu nehmen, da dieser zuvor ebenfalls im „Haupt- und Personalausschuss“ als auch im „Ausschuss Wirtschaft und Tourismus“ auf Antrag der Bunten Fraktion mit der Begründung von der TO genommen wurde, in der Stadtverwaltung wird nicht gegendert. Diese Begründung haben wir bereits im letzten Amtsblatt widerlegen können, zumal auch auf der Seite der CDU in der gleichen Ausgabe gegendert wurde. Hätten sich 5 Stadträte der CDU und der Oberbürgermeister nicht enthalten (im Übrigen stimmte ein Stadtrat mit Nein zu unserem Antrag), wäre der Antrag mit angenommen worden. Die aktuelle Abstimmung war: 15 x Ja, 19 x Nein, 6 x Enthaltung. Man braucht jetzt nur die 5 Enthaltungen der CDU zu den 15 Ja-Stimmen addieren, dann wäre das Ergebnis 20 x Ja, 19 x Nein und 1 x Enthaltung gewesen. Mit Ja stimmten die AfD, 2 x Pro Dessau, Freie Fraktion, und 4 x CDU.

### Rotstift bei der Feuerwehr – nicht mit der AfD!

Die Stadtverwaltung plant für den Haushalt 2024 u.a. ausgerechnet bei der Feuerwehr! Gespart werden soll bei der Einsatz- und Schutzkleidung als auch bei Geräten und Fahrzeugen. Laut Informationen des Chefs der Feuerwehr (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) sind 90 Mitarbeiter im Amt beschäftigt, 340 Aktive im Ehrenamt bei den Freiwilligen Feuerwehren (FF) und sogar knapp 300 Mädchen und Jungen bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren tätig. Schon jetzt warten 22 Kameraden der FF auf ihre Einsatzkleidung! Im nächsten Jahr kommen 3 hauptberufliche Feuerwehrleute hinzu, deren Ausstattung ca. 12.500 EUR kostet. Die Stadtkämmerei will 28.000 EUR bei den Einsatz- und Schutzkleidungen bei den FF kürzen, 8.000 EUR bei den Aus- und Weiterbildungen. Die Feuerwehr braucht dringend Geräte - Rettungsboot 70.000 EUR, Notstromaggregate 53.000 EUR, Arzttruppwagen 120.000 EUR, LKW „Logistik“ für den Katastrophenschutz 350.000 EUR – alles gestrichen! Gerade die Kameraden (m/w) der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren leisten oftmals Übermenschliches bei den Brandbekämpfungs- und Rettungsaktionen, sind für die Sicherheit unserer Einwohner äußerst wichtig, und zwar 24/7! Setzen dabei oftmals ihre Gesundheit oder gar ihr Leben ein. Deshalb werden wir diesen Haushaltsansatz der Kämmerei nicht unterstützen. Für die Flüchtlinge und Fachkräfte, die mit den Schlauchbooten oder über sonstige Wanderrouten gekommen sind, sind zig Millionen EUR im Haushalt eingestellt, aber bei der Sicherheit für unsere Einwohner wird gespart. Bitte einmal die Rot-Grüne Brille absetzen und den Haushalt für unsere deutschen Familien aufbessern, das wäre der richtige Ansatz!

### Verwirrung um Straftaten an Schule!

Warum kommen diese Straftaten – insbesondere an Grundschule Waldstraße in Roßlau – erst auf Nachfragen (Kleine Anfrage an die Landesregierung) der AfD-Landtagsabgeordneten Nadine Koppehel und Margret Wendt ans Tageslicht? Die Bedrohungen gingen weiter und gestohlen wurde auch, näm-

lich das Portemonnaie eines Lehrers. Nichts davon stand in der Zeitung. Wurde es von der Schulleitung oder Zeitung bewusst verschwiegen? Warum hinterfragt nur die AfD diese Situation an dieser Schule, warum gibt es kein Aufschrei der Altpartei-landschaft? Weil es nicht in das Migrationsgefüge der der schwarz-rot-grünen Willkommensbotschaften passt?

### Gedenken an Pogromnacht vom 09.11.1938

Der AfD-Kreisverband Dessau-Roßlau und dessen Stadtratsfraktion legten zum Gedenken der jüdischen Opfer der Pogromnacht am 09.11.1938 am 09.11.2023 – 85 Jahre später – ein Gesteck an der Stele in der Askanischen Straße, neben der neuen Synagoge, ab. Begleitet wurde dieser Akt von Zwischenrufen – Heuchler - der Linken. Antwort: nicht wir von der AfD sind Antisemiten, sondern die „Geister“, die gerade Ihr gerufen habt! Aber diese Bildungslücke muss man euch schon zugestehen. Diese entsteht, wenn man den GEZ-verstrahlten Medien glaubt! Leider!

Andreas Mrosek  
Fraktionsvorsitzender

### Ersatzneubau BW 105 (Zerbster Brücke)

Der Ersatzneubau ist nun tatsächlich im Jahr 2023 durch den jetzigen Baulastträger, Stadt Dessau-Roßlau, auf den Weg gebracht. Dem Tiefbauamt ist schon seit Jahren, auch als die Straßenbau-behörde noch Baulastträger war, der Zustand dieses Bauwerkes bekannt! Die Prüfprotokolle, einschließlich Sonderprüfungen, wurden auch schon vor 5 Jahren an die Dessau-Roßlauer Verwaltung übermittelt. Hier konnte man bei der Benotung erkennen, dass Handlungsbedarf besteht. Die Vorzugsvariante des Tiefbauamtes kann man kritisch sehen. Durch das Ingenieurbüro Peine wurde eine Variante vorgestellt, die ich persönlich teile: Neubau einer Stahlkonstruktion für motorisierten und einschließlich Schwerlastverkehr, BW 105 für Rad, und Fußweg. Keine Behelfsbrücke notwendig, da der Ersatzneubau als Stahlkonstruktion nordöstlich entsteht. Auch eine Einbindung des zukünftigen Kreisverkehrs südlich wäre problemlos möglich. Schaut man sich europaweit um, gibt es diese Variante nicht zum ersten Mal. Die Nachnutzung eines Bauwerkes als Rad und Fußweg. Belastungen, die zu Schäden an Bauwerken und Straßenkörper führen, werden in der Regel durch den Schwerlastverkehr verursacht. Dass das obengenannte Ingenieurbüro nicht zu weiteren konstruktiven Gesprächen eingeladen wurde, kann man als weiteren Kritikpunkt sehen, was auch im letzten Ausschuss Bau zum Ausdruck kam. Die jetzt notwendige Umleitung durch Roßlau über die Streetzer Brücke, um wieder auf die B 184 zu kommen, wird hauptsächlich durch den ständigen Schwerlastverkehr nicht nur für dieses Bauwerk, sondern auch für nachfolgende Straßen, die dafür nicht ausgelegt sind, eine Belastungsprobe.

Frank Frisch  
Fraktionsgeschäftsführer

Andreas Mrosek, Fraktionsvorsitzender  
AfD-Stadtratsfraktion  
Vorsitzender: Andreas Mrosek  
Muldstraße 88  
06844 Dessau-Roßlau

**Für die sachliche und fachliche Richtigkeit aller Angaben auf den Fraktionsseiten übernimmt die Stadtverwaltung als Herausgeberin des Amtsblattes inhaltlich keine Gewähr und behält sich gegebenenfalls die Möglichkeit zur Richtigstellung vor.**

## ■ ■ ■ Aus dem Stadtrat

## DIE LINKE



### 31 Jahre Lieder gegen das Vergessen

Mahnende Erinnerung an die Pogromnacht vom 9. November 1938

Seit nunmehr 31 Jahre gestaltet die Interessengemeinschaft gemeinsam die Gedenkveranstaltung auf eine besondere kulturvolle Art. Die Marienkirche ist nunmehr seit 25 Jahren unser Veranstaltungsort. An dieser Stelle unserer Stadt ein herzliches Dankeschön für die jahrelange Unterstützung. Was unser Programm besonders macht, ist das Zusammenwirken von Generationen.

Wir sind darauf stolz, dass es gelungen ist, Kinder und Jugendliche für das sehr ernste Thema zu interessieren. Wer das diesjährige Programm verfolgen konnte, war beeindruckt von der Qualität der Musik- und der Textbeiträge. Das Thema des diesjährigen Programms war die Geschichte der Familie Goldmann aus der Rabestraße 5. In Vorbereitung auf die Veranstaltung konnten wir auf Kontakte von Jana Müller aus dem Stadtarchiv mit Mitzi Goldmann, Enkelin von Wolf Goldmann, aus Australien zurückgreifen. Diese Kontakte sind ein erfreulicher Aspekt für das Gestalten der neuen Beziehung der Familie Goldmann zu ihrer ehemaligen Heimatstadt. Was besonders erfreulich ist, Mitzi Goldmann wird unsere Stadt mit weiteren Familienmitgliedern im kommenden Jahr besuchen und gemeinsam mit der Initiative neue Stolpersteine in der Rabestraße einweihen. Ein weiterer erfreulicher Aspekt ist, dass die Besucher unserer Veranstaltung von Jahr zu Jahr zunehmen. Ich möchte die Gelegenheit dieses Beitrages nutzen, um mich bei allen Beteiligten der diesjährigen Veranstaltung zu bedanken. Danke Jana Müller vom Stadtarchiv der Stadt Dessau-Roßlau für die konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung. Ein Dankeschön für musikalische Konzeption geht an Annemarie Hofmann von der Musikschule „Kurt Weill“ Dessau. Danke an die Kollegen der Marienkirche und die Techniker, die für Bild und Ton verantwortlich zeichneten. Besonders möchte ich bei den jungen Mitstreitern der Musikschule für ihren engagierten Beitrag bedanken.

Ralf Schönemann, Sprecher der Interessengemeinschaft

### Dessaus neues Bandhaus geht an das Netz

Das neue Probezentrum für Musikgruppen in der Junkersstraße 35 wird zum Modell. Aus einer selbst gemachten Irritation in der Chaponschule des Gebäudemanagements entsteht ein Gemeinschaftswerk der besonderen Art. 40 Musiker aller Generationen standen vor dem Problem, keinen Proberaum mehr zu haben. Auf dem Weg, das Problem zu lösen, erhielt ich von Uwe Jacob Weber den Hinweis, dass in der Junkersstraße das ehemalige Verwaltungsgebäude des Gasgerätewerkes eine mögliche Lösung des Problems bieten könnte. Im ersten Gespräch mit dem Eigentümer Herrn Stage wurde schnell klar, wenn wir die notwendige Nutzungsänderung mit dem Bauordnungsamt schnell auf den Weg bringen können, wäre das eine Lösung des Problems. Nach einem Gespräch mit Herrn Meister vom Bauordnungsamt wurde deutlich, wir werden Un-

terstützung bekommen. Der Weg war frei für Dessaus neues Musikzentrum. Im Prozess der Umgestaltung des Gebäudes zeichnete sich eine Musikgruppe dadurch aus, dass Miteinander zu gestalten. Die Band Schräger mit Frontmann Sigg, Denis dem Mann am Bass, Matze am Schlagzeug und Falko am Keyboard leisten einen wertvollen Beitrag im neuen Bandhaus. Auf der Dankeschön-Veranstaltung am 3. November konnte man das erleben. Dafür ein herzliches Dankeschön allen an der Lösung des Problems beteiligten Personen.

Ralf Schönemann, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Sport

### Kinderweihnachtsfeier für 100 sozial benachteiligte Kinder

Auch in diesem Jahr werden wir wieder eine Kinderweihnachtsfeier für sozial benachteiligte Kinder durchführen. Bis zum 28.11.2023 sammeln wir dafür noch gut erhaltenes Spielzeug (Spielsachen, Plüschtiere und Kinderbücher), damit der Weihnachtsmann Geschenke an die Kinder von 2 bis 12 Jahren verteilen kann. Das Spielzeug kann in folgenden Sammelstellen abgegeben werden:

- Im sozial-kulturellen Frauenzentrum Törtener Str. 44 (Montag bis Donnerstag)
- In der Stadtverbandsgeschäftsstelle DIE LINKE Karlstr. 4 (nur nach telefonischer Anmeldung 015775895059 oder Mail [info@dielinke-dessau-rosslau.de](mailto:info@dielinke-dessau-rosslau.de)) und
- In der Fraktionsgeschäftsstelle DIE LINKE, Alte Mildenseer Straße 17

Wir würden uns über Ihre Unterstützung der Spielzeugsammlung oder Spenden für die Ausgestaltung dieser Kinderweihnachtsfeier sehr freuen. Die Einladungen zu dieser Kinderweihnachtsfeier werden ausschließlich über Vereine, die diese Kinder betreuen, verteilt.

Heidemarie Ehlert, Stadträtin



**Die Fraktion wünscht allen Lesern  
ein friedvolles Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024**

Fraktion Die Linke  
Vorsitzender: Ralf Schönemann  
Alte Mildenseer Straße 17  
06844 Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 2203260  
E-Mail: [fraktiondl@datel-dessau.de](mailto:fraktiondl@datel-dessau.de)  
Web: [www.fraktion-dl-dessau.de](http://www.fraktion-dl-dessau.de)



## ■ ■ ■ Aus dem Stadtrat

SPD

### Einweihung der Weill-Synagoge

Am 22. Oktober 2023 wurde die neu errichtete Synagoge feierlich eingeweiht. Es war ein langer Weg bis dahin! Meine Unterlagen, die sich mit diesem Neubau beschäftigen, reichen bis in das Jahr 2015 zurück. Damals wurden die Weichen für den jetzigen Neubau gestellt. Die SPD-Fraktion hat das Projekt von Anfang an mit unterstützt.

Vor 85 Jahren, veranlasst durch rechtsextremistische Hetze, zerstörten Dessauer Bürger aus Hass und Dummheit diese Synagoge. Die heute lebenden Generationen sind daran nicht schuld, sie haben aber die Verantwortung, mit dem Geschehenen umzugehen. Somit war es richtig, der jüdischen Bevölkerung und unserer Stadt ein solches Bauwerk zurückzugeben.

Die 1908 fertiggestellte und 1938 zerstörte Synagoge war nachweislich der vierte Synagogenbau der Stadtgeschichte Dessaus und fast 30 Jahre lang die wichtigste Synagoge Anhalts. Möglich wurde der damalige eindrucksvolle Neubau mit angrenzendem Gemeindezentrum durch die gute finanzielle Lage der Julie von Cohn-Oppenheim Stiftung. Die hohe imposante Kuppel mit goldenem Davidstern prägte das Stadtbild Dessaus.

Der 1729 errichtete Vorgängerbau befand sich im selben Bereich. Moses Mendelssohn war Besucher dieser Synagoge. Im Rahmen der Feierlichkeiten zur 200. Wiederkehr des Geburtstags Mendelssohns fand am 7. September 1929 ein großer Festgottesdienst statt. Teilnehmer waren bedeutende Persönlichkeiten der Stadt Dessau und des Landes Anhalt. Im Rahmen dieser Festlichkeiten wurde eine Moses-Mendelssohn-Stiftung zur „Förderung der vernunftgeleiteten wissenschaftlichen Forschung“ ins Leben gerufen. Vertreter dieser Stiftung waren neben Mendelssohns Nachfahren Franz von Mendelssohn und Robert von Mendelssohn eine Reihe bemerkenswerter Persönlichkeiten, darunter Albert Einstein, Walter Gropius, der damalige Oberbürgermeister von Dessau Fritz Hesse, Hugo Junkers, Max Liebermann, Max Planck, Eduard Spranger und Arnold Zweig. Im benachbarten Gemeindehaus wuchs der Komponist Kurt Weill auf.

Beim Novemberpogrom am 9. November 1938 wurde die Synagoge zusammen mit weiteren 1400 Synagogen in Deutschland, organisiert und gelenkt durch das rechtsradikale Regime im Deutschen Reich, geplündert und in Brand gesteckt. Eine große Anzahl von Thorarollen und Kultgeräten der gesamten Israelitischen Kultusgemeinde Anhalts, die hier zum Teil gelagert waren, wurden dabei zerstört. Auch wurde der jüdische Friedhof bei dem Dessauer Pogrom verwüstet. In Erinnerung daran wurde am 10. November 1988 auf dem ehemaligen Synagogengelände eine Gedenkstele errichtet. Jüdisches Leben gehörte seit dem 17. Jh. zu unserer Stadt. Es ist ein großer Schritt, dass dies durch eine Synagoge wieder sichtbar ist. Es gilt, vielen daran Beteiligten Dank zu sagen, dass dieser Bau möglich wurde. Bauherr war die Jüdische Gemeinde zu Dessau-Roßlau, unterstützt durch den Zentralrat der Juden in Deutschland und die Stadt Dessau-Roßlau. Es gab auch zahlreiche private Spenden. Den Großteil der Finanzierung trug das Land Sachsen-Anhalt, der Bund, die Lotto-Toto-Gesellschaft und die Hermann Reemtsma Stiftung. Dank

ist auch der Kurt-Weil-Gesellschaft, dem Christlich-Jüdischen Gesprächskreis und der Mosels-Mendelssohn-Gesellschaft zu sagen, die sich maßgeblich für das Projekt engagierten.

Mit dem nun fünften Neubau wird jüdisches Leben in Dessau-Roßlau auch wieder räumlich sichtbar. Die Synagoge ist ein repräsentativer Bau, der städtebaulich augenfällig ist, welcher aber auch ein Ort der Begegnung und ein Ort des Kulturlebens sein soll.

Insbesondere durch die aktuellen Ereignisse, die nicht nur in Israel und im Gazastreifen eskalieren, ist diese Weihung ein Zeichen für gegenseitigen Respekt und Toleranz. Der Synagogenneubau soll aufzeigen, dass religiöses und kulturelles Miteinander, dass Toleranz und Verständnis modern, zeitgemäß und zukunftsweisend sind. Gleichwohl soll der Ort auch an die Zeit erinnern, in der ein rechtsradikaler Mob vor 85 Jahren plünderte, zerstörte und somit menschliches Leid und Zerwürfnis hervorrief.

Unsere Stadtgemeinschaft sollte den Ort achten, ihm respektvoll begegnen, ihn annehmen und nutzen.

Robert Hartmann

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Anfertigung des Beitrages für das Dezember-Amtsblatt ist für mich wieder mit einer beginnenden Rückschau auf das zu Ende gehende Jahr verbunden. Bereits im letzten Jahr waren unsere Weihnachtsgrüße an dieser Stelle auch von Sorgen begleitet. Nach der überstandenen Corona-Pandemie tobte der noch immer andauernde Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Der barbarische, terroristische Überfall der Hamas auf Israel mit so vielen zu beklagenden, grausam ermordeten Menschen hat unsägliches Leid über die Menschen in Israel gebracht. Dieser Überfall hat einen weiteren Krieg entfesselt. Und dieser Krieg bringt neues, unfassbares Leid auch über das palästinensische Volk, während die Hamas gleichzeitig ihren Terror gegen Israel fortsetzt. Dieser Krieg mag geographisch weit entfernt sein, ist uns aber aus guten Gründen doch zugleich sehr nahe.

Was könnte also in diesen Zeiten ein dringlicherer Weihnachtswunsch sein, als der nach Frieden? Und angesichts des neuen Krieges gilt dieser Weihnachtswunsch genauso selbstverständlich wie ausdrücklich besonders all denjenigen, die selbst das Weihnachtsfest gar nicht feiern, weil sie anderen Religionen als dem Christentum angehören.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser des Amtsblatts, wünschen die Mitglieder der SPD-Fraktion eine besinnliche Adventszeit und ein trotz allem schönes Weihnachtsfest.

Ihr Michael Fricke

SPD-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau  
 Vorsitzender: Michael Fricke  
 Hans-Heinen-Straße 40  
 06844 Dessau-Roßlau  
 Telefon: 0340 2303301  
 E-Mail: spd-fraktion-dessau@posteo.de

## ■ ■ ■ Aus dem Stadtrat



Liebe **Bürger\*innen**, gut gefüllt war der Saal der DVV Stadtwerke Dessau zur Stadtrats-sitzung am 1. November. Anwesend waren der Oberbürgermeister, 40 **Stadträte\*innen**, alle vier **Beigeordnete\*innen** bzw. **Dezernenten\*innen**, die wichtigsten **Amtsleiter\*innen** und **Abteilungsleiter\*innen**, vereinzelt auch **Sachgebietsleiter\*innen** und **Sachbearbeiter\*innen**, egal ob sie als **Angestellte\*innen** oder

**Beamte\*innen Mitarbeiter\*innen** der Stadtverwaltung sind. Auch **Dessau-Roßlauer\*innen** saßen wie immer als interessierte **Einwohner\*innen** im Publikum.

Den Leserinnen und Lesern, die sich beim Lesen der Einleitung meines Amtsblattartikels berechtigt fragen, was ist mit diesem Dreibrodt los, geht's dem noch gut oder ist er plötzlich krank im Kopf, kann ich Entwarnung geben – nein, er ist nicht krank. Denn dieses Gewitter von Gender-Sternchen habe ich bewusst vorangestellt, um beispielhaft zu verdeutlichen, wie schrecklich sich der Gender-Wahnsinn in Wort und Schrift auf unsere deutsche Sprache auswirkt!

### „Verwaltung darf weiterhin gendern“

Unter der Überschrift „Verwaltung darf weiterhin gendern“ berichtete die Mitteldeutsche Zeitung über den emotionalen Höhepunkt der letzten Stadtratssitzung, als nach einem heftigen verbalen Schlagabtausch eine Kampfabstimmung darüber entschied, ob im offiziellen Schriftverkehr der Stadtverwaltung und der zahlreichen zugehörigen städtischen Eigenbetriebe weiterhin nach Belieben gegendert werden darf oder nicht. Den Antrag, das Gendern künftig nicht mehr zuzulassen, hatte die AfD-Fraktion gestellt.

Leider wurden in der Aussprache kaum sachliche Argumente ausgetauscht. Die ganze Auseinandersetzung war eindeutig politisch geprägt und die Tatsache, dass eine namentliche Abstimmung stattfand, zeigt, wie heiß dieses Thema auch in Dessau-Roßlau ist. Das Ergebnis ist bekannt: Mit 15 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen wurde der AfD-Antrag abgelehnt.



**Dieses Schild gilt leider nicht für Dessau-Roßlaus Stadtverwaltung!**

Schaut man sich die namentliche (öffentliche!) Abstimmungsliste genau an, zeigt sich ein **Schulterschluss von Rot-Rot-Grün**: Sowohl alle anwesenden Stadträte der „Bunten Fraktion“, die von den Grünen dominiert wird, als auch sämtliche Genossen im Stadtrat, die sozialistischen (SPD) wie auch die kommunisti-

## Freie Fraktion Dessau-Roßlau

schen (Die Linke), stimmten gegen den AfD-Antrag und damit für das Gendern. Ob dabei die sogenannte „Brandmauer“ gegen die demokratisch gewählte Volksvertretung AfD entscheidend war oder nicht, muss spekulativ bleiben. Allein die AfD-Fraktion und unsere Freie Fraktion Dessau-Roßlau haben sich einstimmig gegen das Gendern ausgesprochen. Die CDU, stärkste Stadtratsfraktion, hat sich zwar nur mit einem einzigen Stadtrat zum Gendern bekannt, aber gleichzeitig mit fünf (!) Enthaltungen wesentlichen Anteil daran, dass dem Gender-Unfug in unserer Stadtverwaltung weiter freier Lauf gewährt wird.

### Deutsche Sprache: Veränderungen ja, Verstümmelung nein!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, gerade in Zeiten von fortschreitender Internationalisierung und Globalisierung ist es wichtig, dass wir unsere deutsche Sprache, soweit es geht, bewahren. Obwohl sie, wie jede andere auch, nicht in Stein gemeißelt ist und jederzeit Anpassungen und Veränderungen erfährt, bleibt sie doch einer der wichtigsten identitätsstiftenden Bestandteile unserer deutschen Nation. Schon vor über 2.000 Jahren übte das Latein der alten Römer großen Einfluss auf das sich entwickelnde Deutsch (Germanisch) aus. Große sprachliche Einflüsse gab es auch durch das Griechische, Französische, Italienische und Arabische. Darüber hinaus wurde das Deutsche auch durch Jiddisch, Portugiesisch, Spanisch und durch slawische Sprachen beeinflusst. In jüngerer Vergangenheit und gegenwärtig waren und sind es verstärkt Anglizismen, die unsere deutsche Sprache nachhaltig verändern. Dazu gehören nicht nur ganze Wörter, sondern auch die englische Aussprache und sogar das Anpassen der Anglizismen an die deutsche Satzstruktur. Alle diese Einflüsse auf unsere Sprache sind historisch bedingt, „natürlich“ und nicht schädlich, im Gegensatz zum unsäglichen **Genderismus**, dem wir seit Jahren ausgesetzt sind.

Das Gendern ist und bleibt ein rein politisch motiviertes und vornehmlich grün gefärbtes, akademisches Eliteprojekt, was an der Lebens- und Sprachwirklichkeit vieler Menschen vorbeigeht. Der Vorsatz, mit dem Gendern eine geschlechtergerechte Sprache durchzusetzen, um die im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlung der Geschlechter zu fördern, stößt ins Leere, denn der Gleichbehandlung der Frauen hilft diese Sprach-Verhunzung in der Realität überhaupt nicht. Was übrig bleibt, ist lediglich eine teils irrwitzige Verkomplizierung von Texten, die man schlechter lesen, schwieriger verstehen und noch schwieriger sprechen kann.

Dass das Bildungsministerium von Sachsen-Anhalt dem Gendern in unseren Schulen jetzt per Gesetz einen Riegel vorge-schoben hat, ist nicht hoch genug zu schätzen und bewahrt unsere Kinder vor diesem fürchterlichen Auswuchs an Dogmatismus. Einer Umfrage des Mitteldeutschen Rundfunks nach sind 85 % der Bevölkerung für dieses Verbot. Laut aktueller Meinungsumfragen von Infratest Dimap (18.07.2023) und Co. wollen drei Viertel der Deutschen keine Gender-Sprache und sind hochgradig davon genervt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur bedauerlich, sondern beschämend, dass sich der Stadtrat mehrheitlich für das Gendern in unserer Stadtverwaltung entschieden hat.

Hans-Peter Dreibröd, Fraktionsvorsitzender

**Für die sachliche und fachliche Richtigkeit aller Angaben auf den Fraktionsseiten übernimmt die Stadtverwaltung als Herausgeberin des Amtsblattes inhaltlich keine Gewähr und behält sich gegebenenfalls die Möglichkeit zur Richtigstellung vor.**

# Zeit des Gedenkens

**NATUR STEIN MANUFAKTUR**


STEINMETZ NORMAN TARNOV

ERICH-KÖCKERT-STRASSE 30  
06842 DESSAU-ROSSLAU  
TEL.: 0160 4474742  
E-MAIL: TARNOV77@GMX.DE

**UNSER  
NEUER  
STANDORT**

Der Tod ist kein Unglück für den, der stirbt, sondern für den, der überlebt.

| Karl Marx (1818 - 1883)



**AMOROSA**  
BESTATTUNG




Inh. Anja Szeszak  
Dessau Kochstedt · Königendorfer Straße 8

**Tel. 0340/21 72 78 66**  
**Tag & Nacht für Sie erreichbar**

*Bestattungen*  
*„Lilie“ GmbH*



Lidiceplatz 3 · 06844 Dessau-Roßlau  
**Telefon (03 40) 8 50 70 60**  
[www.bestattungen-lilie.de](http://www.bestattungen-lilie.de)

*Ihr Berater in allen Bestattungsangelegenheiten.*

**STEINMETZMEISTERBETRIEB**  
**HORST SOMMERLATTE**  
**Inh. Klaus-Peter Reupsch**

Uthmannstr. 6    Tel. 0340/513407  
Friedensallee 43    Tel. 0340/2169675  
in Dessau-Roßlau

**GRABMALE • NATURSTEINARBEITEN**  
**DENKMALPFLEGE • GRABMALVORSORGE**

Geschäftszeiten:  
Mo. - Fr. 9 - 12 und 14 - 17 Uhr  
und Samstag nach Vereinbarung

[www.steinmetzmeisterbetrieb-dessau.de](http://www.steinmetzmeisterbetrieb-dessau.de)  
E-Mail: steinmetzmeisterbetrieb-sommerlatte@gmx.de



## Friedhöfe vom Klimawandel betroffen

Anzeige

Der Klimawandel hat unsere Friedhöfe verändert. Manche typischen und womöglich liebgewonnenen Pflanzen, ob Stauden, einjährige Pflanzen oder Gehölze, werden seltener. Grund dafür ist zum einen die zunehmende Trockenheit und zum anderen die steigenden Temperaturen. Dafür kommen neue Sorten hinzu. Sorten, die besser angepasst sind. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der nicht innerhalb einer Saison abgeschlossen werden kann. „Es braucht Erfahrungswerte mit neuen Pflanzenarten, welche wir Gärtner erst sammeln müssen“, so Birgit Ehlers-Ascherfeld, Vorsitzende des Bundes deutscher Friedhofsgärtner (BdF) im Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG). Im Hinblick auf die trockenen Sommer der letzten Jahre aber auch den immer stärker werdenden Druck der Wasserknappheit, arbeiten Friedhofsgärtnereien stets zeitgemäß und lösungsorientiert. Um nachhaltig bewässern zu können, ist Fachwissen gefragt. „Es gehört zu unseren Leistungen dazu. Diese Gießgänge sind mit einkalkuliert“, so Ehlers-Ascherfeld weiter. „Wird ein Gießverbot ausgesprochen, sind Totalausfälle der Grabanlage die Folge. Ebenso betroffen ist dann auch die Rahmenbepflanzung auf den Friedhöfen. Bei der Anordnung von Gießverboten, auf der Basis gesetzlicher Regelungen der jeweiligen Kommune, können Leistungen nicht erbracht werden. Zum einen die Dienstleistung der Friedhofsgärtner, aber auch die Leistung, welche der Friedhof von sich aus erbringt“, betont Ehlers-Ascherfeld.

Hinblick dessen ist es dringend geboten, die Pflanzenauswahl und die damit verbundene Wasserausbringung zu überdenken. Auch eine zeitlich begrenzte Gießbeschränkung auf Friedhöfen, z.B. nur während der Abendstunden und der Nacht, führt zu starken Veränderungen, auch für die Menschen, die diese Tätigkeit ausführen müssen. In den letzten Jahren wird verstärkt, neben neuen trockenheitstoleranten Pflanzen, auf autonome Bewässerungstechniken gesetzt.

Einschränkungen und Verbote helfen nicht, die Biodiversität zu erhalten. Ebenso würden Gießbeschränkungen zu einer Zunahme von Schotter- und Kiesgräbern und damit zu einer Umgestaltung der Friedhöfe führen. In einigen Bundesländern sind Schottergärten bereits verboten. An Hitzetagen heizt sich der Schotter schneller auf und kann Temperaturen von bis zu 70 Grad erreichen. Zudem gelangt durch die Steinschicht kaum Wasser und Sauerstoff in den Boden, währenddessen Pflanzen durch Schatten und Verdunstung für eine kühlere Umgebungstemperatur sorgen. „Daher braucht es auch in Zukunft eine angemessene, lösungsorientierte Pflanzen- und Wasserstrategie“, so Ehlers-Ascherfeld. „Wir Friedhofsgärtner haben 2022 ein Lexikon ‚Dauerhafte Grabbepflanzung auf Friedhöfen‘ herausgebracht, das auf knapp 100 Seiten eine Auswahl von mehr als 80 ökologisch wertvollen Pflanzenarten, daneben Alternativen und weitere Sorten, herausstellt. Darüber hinaus hat der ZVG bereits 2021 eine Wasserstrategie für den Gartenbau veröffentlicht.“

Über 30.000 Friedhöfe in Deutschland tragen erheblich zum Erhalt an Biodiversität, Artenreichtum und in letzter Instanz zu lebenswertem Grün in den Städten bei.

GdF



# Zeit des Gedenkens

## Totengedenktage schaffen Raum für Erinnerung

Anzeige

Allerheiligen, Allerseelen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag sowie Totensonntag stehen vor der Tür. Die Friedhöfe, die während dieser Tage von tausenden Besuchern aufgesucht werden, zeigen sich von ihrer geruhsamen und besinnlichen Seite. Gerade jetzt bestimmen warme Naturtöne das Friedhofsbild.

Im November ist die Zeit der Totengedenktage. Hier zeigen die Friedhofsgärtner die ganze Bandbreite Ihrer Kreativität. Die Gräber werden herbst- und winterlich mit Tanne, Konifere und Grabschmuck, der bis zum Frühjahr halten kann, geschmückt. Vereinzelt sieht man noch die leuchtende Herbstbepflanzung: A stern, Anemonen, Chrysanthenen, Hebe, Christrosen und Alpenveilchen sind ebenso wie Gestecke und Sträuße sichtbaren Zeichen des Gedenkens, der Dankbarkeit und der Verbundenheit auf den Gräbern zu finden.

Auch Grablichter sorgen in den dunklen Herbst- und Wintertagen für besinnliche Stimmung auf dem Friedhof. Ursprünglich eine katholische Tradition, angelehnt an das Ewige Licht, das in jeder katholischen Kirche brennt, sind Grablichter mittlerweile bei allen Friedhofsnutzern beliebt.

GdF

## Grabgestaltung zum Totensonntag

Anzeige

Um den Verstorbenen zu gedenken und diese zu ehren, werden deren Gräber von den Angehörigen zum Totensonntag traditionell besonders hergerichtet. Floristen und Friedhofsgärtnereien bieten dafür im November ein großes Sortiment für die Grabgestaltung an. Besonders beliebt sind Kränze, Trauersträuße und Gestecke. Häufig werden Materialien wie Tannengrün, Tannenzapfen und Moos verwendet, die sich besonders lang halten und zur Jahreszeit passen. Auch Dekorationselemente werden immer häufiger verwendet. Figuren wie Herzen mit eingravierten Trauersprüchen oder Engel eignen sich zur Gestaltung des Grabes. Ein besonders stimmungsvolles Bild ergibt sich durch Grablaternen und Grablichter, die auf das Grab gestellt werden können. Diese Lichter sollen den Verstorbenen symbolisch leuchten. Mittlerweile werden neben klassischen Kerzen auch Solargrableuchten angeboten, deren Leuchtdauer deutlich länger anhält. Doch auch Grabkerzen können unter günstigen Bedingungen mehrere Tage brennen.

Weitere Informationen zur Grabgestaltung gibt es unter: [www.bestattungsplanung.de](http://www.bestattungsplanung.de).

Quelle: [www.bestattungsplanung.de](http://www.bestattungsplanung.de)

## BESTATTUNGEN RENATE ELZE

### Inh. Heike Böhm

Albrechtstraße 9 • 06844 Dessau-Roßlau

**24 h erreichbar ☎ (0340) 221 13 65**

[www.elze-bestattung.de](http://www.elze-bestattung.de)



### DESSAUER STEINMETZ - WERKSTÄTTEN GMBH

VOLKER WOTZLAW  
Geschäftsführer

**Kundenberatung jetzt Heidestraße 102**

Heidestr. 81/83  
06842 Dessau-Roßlau

T 0340 - 850 55 77  
F 0340 - 882 86 33  
M 0176 - 399 86 95

[steinmetz-dessau@t-online.de](mailto:steinmetz-dessau@t-online.de)  
[www.steinmetz-dessau.de](http://www.steinmetz-dessau.de)

Denkmalpflege • Grabmale • Fassaden • Treppen • Fensterbänke  
Küchenarbeitsplatten • Monumentalbildhauerarbeiten • Terrazzoarbeiten

## Bestattungshaus Friede

**M. Pungert GmbH**

Karlstraße 6  
**06844 Dessau-Roßlau**

Tel. 03 40 / 2 40 00 00  
Fax 03 40 / 2 40 00 01





### ANTEA BESTATTUNGEN



**Rat und Hilfe**

- Vorsorgeberatung
- Bestattungen aller Art
- Behördengänge
- eigene Trauerhalle

Tag & Nacht für Sie da

0340 / 800 25 11

Heidestraße 97  
06842 Dessau-Roßlau  
[www.antea-dessau.de](http://www.antea-dessau.de)

### Collier BESTATTUNGEN



Ihr Ansprechpartner  
Jens Collier

24 Stunden erreichbar  
Tel.: 0340 / 250 87 87 8

Collier Bestattungen  
Marienstraße 3  
06844 Dessau-Roßlau

Fax: 0340 / 250 87 87 5  
[collier-bestattungen@t-online.de](mailto:collier-bestattungen@t-online.de)

[www.collier-bestattungen.de](http://www.collier-bestattungen.de)



## Bekanntmachung des Beschlusses

### über die Änderung der kommunalen Richtlinie Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ Verfügungsfonds Wirtschaft (ehemals Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2023 die Änderung der o. g. Beschlussfassung beschlossen (BV/228/2023/1-61).

#### **Kommunale Richtlinie für die Stadt Dessau-Roßlau zur Mittelvergabe aus dem Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ Instrument: Verfügungsfonds Wirtschaft**

#### 1. Geltungsbereich, Ziele und Aufgaben des Verfügungsfonds

Aus dem neuen Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten", aktives Fördergebiet: Dessau-Innenstadt, steht für das festgelegte Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau- Roßlau - gemäß Anlage A - ein Budget zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen für die aus dem Verfügungsfonds zu finanzierenden Projekte, Maßnahmen und Aktionen legen fest, dass davon mindestens eine 50 %ige Ko-Finanzierung aus Mitteln von privaten Partnern, der Wirtschaft, durch Spenden oder weiteren öffentlichen Mitteln sichergestellt sein muss.

Neue wirtschaftliche und soziale Veränderungen, wie Klimawandel, Ressourcenknappheit, der demografische Wandel, Migration, Digitalisierung sowie Pandemien zeigen die hohen Anforderungen an die resiliente Ausgestaltung der Innenstadt.

Unter Einbeziehung und der Beteiligung Dritter können mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen zur Innenstadtstärkung, zur weiteren Qualifizierung des öffentlichen Raumes, zur Förderung des Klimaschutzes, zur baulichen Sanierung privater und öffentlicher Gebäude, zur Stärkung des Gewerbe- und Tourismusstandortes Innenstadt und zur Unterstützung von Gewerbetreibenden im Rahmen kleinteiliger Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung kann der Verfügungsfonds Wirtschaft im festgelegten Fördergebiet einer stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen und zur Aktivierung und Einbindung Privater dienen.

Ziel ist es, zeitnah und unbürokratisch investive, investitions-vorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen im Gebiet zu fördern.

#### 2. Mittelverwendung

Die Förderung von Maßnahmen ist im gesamten festgelegten Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend Anlage A möglich.

Die Mittelverwendung erfolgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen

der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen- Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) - RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 20.9.2021–21-21201.

Insbesondere sind die Zweckbindungsfristen im Zusammenhang mit der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln, die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung durch den Zuwendungsempfänger und deren erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der Einzelmaßnahmen zu beachten. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden. Ergänzend sind die Bestimmungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes anzuwenden.

#### 3. Antragstellung

Zuwendungen werden prinzipiell nur auf einen begründeten und schriftlichen Antrag gewährt (Vordruck Antragsstellung - Anlage B).

Antragsformulare können beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung abgefordert bzw. im Internetportal der Stadt Dessau-Roßlau heruntergeladen werden.

Der Antrag ist bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen, Vereine und Verbände, Immobilieneigentümer, Einzelpersonen.

Die Antragstellung und Bewilligung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Maßnahmenbeginn ist definiert mit der Unterzeichnung des ersten Auftrages für Bauleistungen (z. B. Bauvertrag) bzw. anderer Verträge zur Realisierung der konkreten Maßnahme. Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung beantragt werden.

Für die Projekt- und Maßnahmebeantragung ist das Antragsformular unter Angabe folgender Informationen einzureichen:

- vollständige Angaben zum Antragsteller (einschließlich Zustimmung des Eigentümers, wenn Antragsteller nicht Eigentümer bzw. gleichberechtigter Verfügungsbeauftragter ist)
- Beschreibung des geplanten Projekts/Maßnahme/Aktivität mit Erörterungen zu den zu erwartenden Effekten zur Stärkung der Innenstadt
- Dauer/Zeitplan des geplanten Projekts, der Maßnahme oder der Aktivität
- Finanzierungsplan mit Aufstellung konkreter Einzelpositionen (Beifügung von drei vergleichbaren Angeboten bzw. Kostenschätzungen)
- De-minimis-Erklärung und
- Nachweis der Eigenmittel in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten.



Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

#### 4. Antragsprüfung und Mittelbewilligung, Förderkriterien

Die von der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse beinhalten Städtebaufördermittel und Eigenmittel der Stadt und setzen einen 50 %igen Eigenmittelanteil voraus. Die Maximalförderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds Wirtschaft wird von der Stadt Dessau-Roßlau eingerichtet und verwaltet. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die eingegangenen Anträge werden auf Vollständigkeit geprüft. Dabei behält sich die Stadt vor, bei Bedarf eine Unbedenklichkeitserklärung des Antragstellers zum Nachweis entsprechender Zahlungspflichten (beispielsweise gegenüber der Kommune oder dem Finanzamt) abzufordern.

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters erfolgt eine Vorberatung. Die Verantwortung dafür obliegt dem Amt für Wirtschaft und Stadtplanung als zuständiges Fachamt unter Einbeziehung weiterer Fachämter für die Projektprüfung sowie die Berücksichtigung ihrer fachlichen Stellungnahmen.

Nach positivem Prüfergebnis und Bestätigung durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters werden die Anträge der lokalen Lenkungsgruppe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Die lokale Lenkungsgruppe entscheidet über die zu fördernden Maßnahmen und Förderhöhe unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Förderkriterien und Ziele:

- Umsetzung von Maßnahmen, die die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft stärken
- Umsetzung von Maßnahmen, die die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken, zur wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Belebung beitragen und den Leerstand beseitigen,
- Umsetzung von Maßnahmen zur baukulturellen Erhaltung denkmalwerter Bausubstanz und des Stadtbildes sowie der Pflege, des Erhalts und der Vermittlung des UNESCO Welterbes und von Kulturdenkmälern
- Umsetzung von Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien zur Förderung der Teilhabe der Bevölkerung oder zur Gestaltung von smarten, vernetzten Aufenthaltsräumen und der Einrichtung intelligenter Infrastrukturen, wie WLAN-Hotspots oder Info-Punkte
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Begrünung und zur Erhöhung des Anteils an grüner Infrastruktur
- Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid und wird immer für den Einzelfall erteilt. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau (vom 10. März 1999, zuletzt

geändert 13. Dezember 2022) regeln das Verfahren für die Gewährung der Fördermittel und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- er seine Adresse, Firma, Bankverbindung oder Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme zu verwenden. Die Zweckbindungsfristen für Städtebaufördermittel sind zu beachten.

#### 5. Auszahlung und Abrechnung

Die bewilligte Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn die Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides vorliegt. Diese wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit die Verwendung der Zuwendung nach den Maßgaben dieser Fachförderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides sicherzustellen und entsprechende Belege, Erklärungen und Mitteilungen zum Nachweis der Verwendung abzugeben.

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Für den Verwendungsnachweis sind das Formular „Verwendungsnachweis“ mit entsprechenden Originalrechnungen und Bezahlnachweisen (Kontoauszüge) einschließlich ein Sachbericht mit Referenzmaterial (Fotos, Screenshots o. ä.) zur Dokumentation vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt im zuständigen Fachamt.

Die nicht fristgerechte Vorlage bzw. die Nichtvorlage der Verwendungsnachweise oder die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel führt zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zehn Jahre bereitzuhalten.

#### 6. Lokale Lenkungsgruppe

Die Entscheidungen, welche Projekte, Maßnahmen oder Aktivitäten finanziert werden sollen und die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds werden durch eine lokale Lenkungs-





gruppe getroffen. Dieses Gremium stellt das lenkende und Verantwortung tragende Netzwerk aus öffentlichen und privaten Akteuren mit je einem Vertreter dar.

Folgende zehn Mitglieder gehören der Lenkungsgruppe an:

- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte-Süd
- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord
- Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung
- Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau
- Wirtschaftsjuvenoren Dessau e.V.
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Wohnungsgenossenschaft Dessau eG
- Wohnungsverein Dessau eG
- Beirat für Stadtgestaltung
- sachkundige Beratung nach Bedarf (keine Stimmberechtigung): Seniorenbeauftragter, Integrationskoordinator, Kinder- und Jugendvertretung und Behindertenbeauftragter der Stadt Dessau-Roßlau, Hauptverwaltung
- Amt für Wirtschaft und Stadtplanung.

Der Stadtrat beschließt die Zusammensetzung des Gremiums und entscheidet auch zukünftig über dessen Zusammensetzung. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe kommen auf Einladung des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung zusammen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsgremiums anwesend ist. Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Über die Beratungen und die getroffenen Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

## 7. Öffentlichkeit, Transparenz, Hinweis auf Städtebauförderung

Auf die Möglichkeit der Förderung durch den Verfügungsfonds Wirtschaft wird auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau, auf Social-Media-Kanälen und in der lokalen Presse hingewiesen. Über geförderte Vorhaben wird regelmäßig informiert.

Alle Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen werden unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Der Antragsteller erklärt mit der Unterschrift zum Zuwendungsantrag sein Einverständnis zur möglichen Veröffentlichung. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller, nach Mittelgewährung am geförderten Objekt/Vorhaben auf die Städtebauförderung hinzuweisen, Gestaltungselemente (Anlage C - Werbebutton) unterliegen den Anforderungen der Städtebauförderung und werden zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet abrufbar.

Personenbezogene Daten werden gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe Datenschutzinformation für die Bereiche Stadtentwicklung und Besonderes Städtebaurecht) verarbeitet (Anlage D).

Der Zuwendungsempfänger hat bei öffentlichen Präsentationen oder Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Vorhaben oder dessen Ergebnisse beziehen, auf die Städtebauförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung hinzuweisen.

## 8. Inkrafttreten

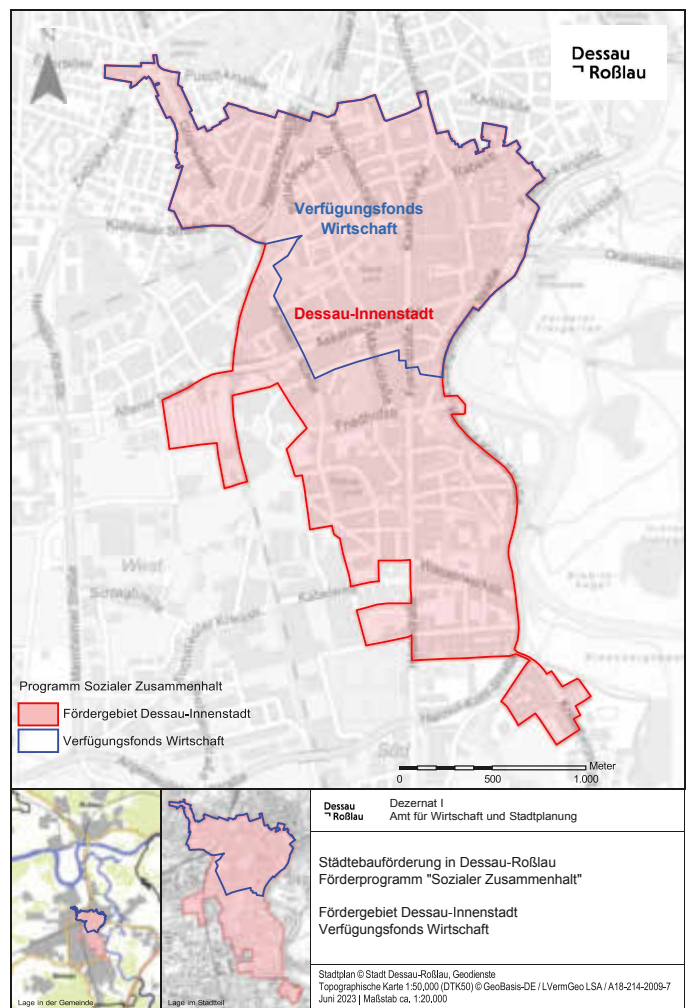
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Dessau-Roßlau, den 25.10.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 [1] der Stadt Dessau-Roßlau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

### Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023



jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der ergänzenden Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 (RegG) ist der Tarif (des Deutschlandtickets) bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger längstens jedoch bis zum 30. September 2023 anzuwenden. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage hat das Land Sachsen-Anhalt (mit Bezug auf die Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023; im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 – siehe Anlage 4) im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Ministerialblatt Ausgabe 26 vom 24.07.2023) – Anlage 3 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023), Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs definiert.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonen-nahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. In Sachsen-Anhalt erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau vor diesem Hintergrund diese Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau umgesetzt.

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der § 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA), erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

## § 1

### Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 1 Abs. 3 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 7 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“). Die Tarifanwendungspflicht beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 3. März 2023 (siehe Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bezüglich der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.



Die Umsetzung des Deutschlandtickets, entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen, ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.

(3) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

## § 2

### Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung einschließlich Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifanwendungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.

## § 3

### Ausgleichsleistungen

(1) Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifanwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile, nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023, insbesondere nach deren Nrn. 5.2.1 bis 5.2.8.

Nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet diese in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

(2) Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 in Ansatz gebracht, ist das jeweilige Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

(3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist

eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.

(4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(5) Die Vermeidung einer Überkompensation beim allgemeinen ÖPNV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensationskontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesehen.

Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung des Deutschlandtickets nach § 3 Abs. 1 i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt werden.

Sollte beim SPNV abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der Anlage 5 geregelte Verfahren.

## § 4

### Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß der Nr. 6.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverband GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

(3) Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen





Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen bis zum 10.02. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.

Werden die unter § 4 Abs. 3 dieser Vorschrift genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

(5) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung

der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## § 5

### **Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**

(1) Die Abwicklung des gesamten Verfahrens richtet sich nach der zum 24. Juli 2023 in Kraft getretenen Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

(2) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Vorschrift. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung.

## § 6

### **Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 7

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

(1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 dieser Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 2: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Anlage 3: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2023 (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023)

Anlage 4: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im



Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023)

Anlage 5: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den 23.10.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

## Anlage 1

### **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

#### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG

fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

#### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

#### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.



Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

### 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Punkt 4. abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Punkt 4. beträgt.

### 6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de).

#### Anlage 2

#### Beschluss

#### des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

#### Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“:

**Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.**

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.

3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbände und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des „Leipziger Modellansatzes“ als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbände etc.) geschaffen.





7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der Deutschlandtarifverbund sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmeaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmenverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuschreibung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.
8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von D-Tickets an Neukunden nicht geben. Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschreibungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen. Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw.

- Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Anlage 3

**Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023)**  
**RdErl. des MID vom 31. Mai 2023 – 34.12-30117**, MBl. LSA 2023, S. 268

#### **1. Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen werden aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben gewährt, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stehen.

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geltenden und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrs-



dienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 gedeckt werden können.

### 3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind:

- a) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142),
- b) Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr, die sich in kommunaler Aufgabenträgerschaft befinden,
- c) öffentliche und private Verkehrsunternehmen (Notfallregelung), nur soweit Aufgabenträger bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Regionalisierungsgesetzes getroffen haben. Dann sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1), öffentlichen Personennahverkehr oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich Schienenpersonennahverkehr auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbringen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

### 4. Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung gemäß Nummer 5.2 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenseitige Ansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssige Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung oder eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

als Ausgleichszahlung gewährt, wobei ein vollständiger Ausgleich in Höhe von 100 v. H. der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben erfolgt.

5.2 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie nachfolgend beschrieben zu ermitteln.

#### 5.2.1 Fahrgeldausfälle

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.2.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften oder dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zugkilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 v. H. der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 v. H. erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeauftei-



lung im jeweiligen Land zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 v. H., sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 v. H. hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land Sachsen-Anhalt abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, Deutschlandtarif und dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.2.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden, gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif, dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.2.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146), sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.2.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 oder die nach Maßgabe gemäß Nummer 5.2.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Istfahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif, dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.2.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen oder gemäß Nummer

5.2.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.2.3 In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach Nummer 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.2.4 Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger oder den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung, um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger oder den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl von Kunden, die mindestens 60 v. H. des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger oder dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 v. H. aber mehr als 30 v. H. des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger oder Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger oder das Unternehmen 50 v. H. des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.2.5 Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.2.6 Von dem nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung





oder nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.2.7 Die Summe der gemäß den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.2.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.2.8 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- oder Zugkilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickettarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger sind verpflichtet, die Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die nach Nummer 5.2.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland einzusetzen.

6.3 Die Empfänger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4 Die Empfänger haben sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5 Die Empfänger sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.2 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis

Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die gemäß Nummer 5.2.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die gemäß Nummer 5.2.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif oder nach Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Weiterhin ist jeder Empfänger verpflichtet, die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummern 5.2.1.1 und 5.2.4 zu den Stichtagen 30. April 2023, 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2024 der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen.

6.6 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben gemäß Nummer 5.2 hinausgehen, sind durch die Bewilligungsbehörde vom Empfänger zurückzufordern. Die Rückforderung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen im Verwaltungsverfahrensrecht (Vergleiche § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die zurückgeforderten Beträge sind nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sind die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet worden, so ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

## 7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde für die Empfänger im Bereich Schienenpersonennahverkehr ist die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Empfänger im Bereich öffentlicher Straßenpersonennahverkehr sowie für die Empfänger im Bereich Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

7.3 Ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Er hat die Berechnung oder Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.2 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Über die Berücksichtigung von Anträgen, die nach dem 30. September 2023 eingehen, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Antragstellung sind die jeweils entsprechenden Antragsformulare zu verwenden, welche die Bewilligungsbehörde bereitstellt.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.2.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.



7.4 Der Empfänger kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlichen Ausgleichs der nicht gedeckten Ausgaben beantragen. Diese wird im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr sowie im Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft durch vorläufigen Bescheid bewilligt und im Schienenpersonennahverkehr durch Mittelanforderung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag gewährt und jeweils unverzüglich ausgezahlt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Plausibilitätsprüfung des Antrages im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr sowie im Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft durch schriftlichen Bewilligungsbescheid und im Schienenpersonennahverkehr durch Mittelanforderung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Entscheidung über den Antrag und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt im Haushaltsjahr 2023. Die bewilligten Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2023 verausgabt werden.

Wurde eine entsprechende Abschlagszahlung gewährt, so mindert sich die Auszahlung um die bereits ausgezahlte Summe entsprechend.

Wird bei der Prüfung des Antrages festgestellt, dass die auf Plausibilität geprüften voraussichtlich nicht gedeckten Ausgaben geringer ausfallen als der Betrag der bereits ausgezahlten Abschlagszahlung, so ist die Differenz zurückzufordern. Die zurückgeforderten Beträge sind nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sind die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet worden, so ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

7.6 Neben den Bewilligungsbehörden sind das Ministerium, der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie die Europäische Kommission berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

### Anlage 4

## **Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln**

**Vom 20. März 2023**

### **I. Hinweise und Erläuterungen**

Der nachfolgende Entwurf von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket basiert auf der Systematik der Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem

Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-EuroTicket, die im Jahr 2022 genutzt wurden.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 08.12.2022 erstellt, dass die in 2023 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern ausgeglichen wird.

Für den Ausgleich für 2023 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2022 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben.

Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 01. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften muss aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zeitnah, spätestens zum 30. September 2023 erfolgen.

2. Soweit die Aufgabenträger oder die Zusammenschlüsse nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, reichen sie die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen aus.
3. Aufgrund der Erörterungen mit der EU-Kommission ist ein Mechanismus in die Ausgleichsregelung aufzunehmen, der zu einer Korrektur im Falle von generellen Nachfragerückgängen führt. Unterschreiten die Abonnent:innenzahlen im jeweiligen Bundesland im Januar 2024 die Abonnent:innenzahlen im April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die im Ausgleich anzusetzenden Soll-Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz abzusenken. Bei einer Verringerung der Abonnent:innenzahlen um beispielsweise 11 Prozent sind die Fahrgeldeinnahmen um 6 Prozent abzusenken.
4. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a) erhöht.



5. Weist der Empfänger nach, dass in seinem Gebiet die Betriebsleistungen des Jahres 2023 im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen sind, werden die auf den jeweiligen Empfänger entfallenden Soll-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2023 im anteiligen Verhältnis zur Steigerung der Betriebsleistung in Wagen- bzw. Zugkilometern erhöht. Aus gängigen Untersuchungen zur Überprüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens einer Infrastrukturinvestition wird eine Angebotselastizität von 0,3 üblicherweise angenommen. Bei einer Steigerung der Betriebsleistungen um 2 Prozent bedeutet dies eine Erhöhung der Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 um 0,6 Prozent. In gleicher Weise wird bei gegenüber 2019 gesunkenen Betriebsleistungen verfahren.
6. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.
7. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden; für Berlin gelten auf Grund des 29-Euro-Tickets abweichende Stichtage. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.
8. Es werden Pauschalen für die konkrete Umstellung der Vertriebstechnik zur Ausgabe und Kontrolle der Deutschlandtickets gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Unverändert zur Muster-Richtlinie für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass die Empfänger und ihre Vertriebsdienstleister die Einnahmeeinbußen der extern beauftragten Verkaufsstellen und Agenturneher im Rahmen der Möglichkeiten der Muster-Richtlinie ausgleichen. Nach den Festlegungen zur Einnahmeaufteilung ist für die Stufen 1 und 2 (2023-2025) in Bezug auf das Kernprodukt des Deutschlandtickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschland-tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen auch in 2023 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder über-

nommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2022 in den Muster-Richtlinien auch für 2023 obligatorisch sind.

Der Entwurf der Muster-Richtlinien ist entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder -verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

Im nachfolgenden Entwurf sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

## II. Musterrichtlinien

### **Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Land XXX**

#### **(Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)**

Runderlass des Ministeriums für vom XX. Monat 2023

**1** (fakultativ)

#### **Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2** (obligatorisch)

#### **Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschland-tickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und





des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

### 3

#### **Empfänger der Billigkeitsleistung**

Empfänger sind

##### 3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

##### 3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1

##### 3.3 (Notfallregelung)

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

### 4 (obligatorisch)

#### **Voraussetzungen**

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

### 5

#### **Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

##### 5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

##### 5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

##### 5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

##### 5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

##### 5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

##### 5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.



Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

#### 5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der

jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

#### 5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozial-gesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahr-

geldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

#### 5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

#### 5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche



Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

#### 5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

#### 5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

#### 5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

#### 5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zugkilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

## 6 (obligatorisch)

### Sonstige Bestimmungen

#### 6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

#### 6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

#### 6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventions-erhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

#### 6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

#### 6.6

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

## 7

### Verfahren

#### 7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.





7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen hat.

7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen. Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

7.4 (fakultativ)

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

**Inkrafttreten/Außerkräfttreten** Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Anlage 5

**Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV**

Sollte abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023 aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine über § 3 Abs. 4 u. 5 der Allgemeinen Vorschrift hinausgehende Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt Folgendes:

Nr. 1: Dem Verkehrsunternehmen wird nachgelassen, anhand plausibler Vergleichs- und Prognoserechnungen z. B. über ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, dass das Verkehrsunternehmen mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufgrund der Ausgleichsleistungen während der Geltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Jahr 2023 keinen höheren Gewinn erzielt hat („Mit-Fall“) als in dem Fall, in dem das Verkehrsunternehmen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets nicht getroffen hätte bzw. das Deutschlandticket nicht angewendet hätte („Ohne-Fall“).

Auf Verlangen des Aufgabenträgers hat die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers zu erfolgen, vorausgesetzt,

dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Soweit die Rendite im „Mit-Fall“ die Rendite im „Ohne-Fall“ übersteigt, liegt eine Überkompensation vor, es sei denn, das Verkehrsunternehmen führt den Nachweis nach Nr. 2.

Nr. 2: Sollte aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine weitergehende Überkompensationskontrolle als nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift und/oder der vorstehenden Nr. 1 erforderlich werden, aber das Verkehrsunternehmen den Nachweis nach vorstehender Nr. 1 nicht oder nur für einen Teil der Ausgleichszahlungen geführt haben, so gilt im Hinblick auf denjenigen Teil der Ausgleichszahlungen, für den das Verkehrsunternehmen die fehlende Überkompensation nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift bzw. vorstehender Nr. 1 nicht nachgewiesen hat, Folgendes:

Das Verkehrsunternehmen kann durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers die Angemessenheit der Rendite des Verkehrsunternehmens nachweisen. Hierbei kann auf Verlangen des Aufgabenträgers die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgen, vorausgesetzt, dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Die Bewertung wird jährlich vorgenommen. Die Berechnung der Jahresrendite hat die tatsächliche bzw. voraussichtliche Kosten- und Einnahmesituation über die gesamte Vertragslaufzeit zu berücksichtigen und angemessen normalisierte Werte für das Abrechnungsjahr zugrunde zu legen.

Unter anderem ist das Ergebnis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags um periodenfremde Sachverhalte bzw. außergewöhnliche Sondersachverhalte zu bereinigen (z.B. Erstattung eines Versicherungsfalles aus Vorjahren; Endabrechnung von Verbänden aus Vorjahren). Die Einzelheiten regeln die Verkehrsunternehmen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem Wirtschaftsprüfer; im Bericht des Wirtschaftsprüfers ist transparent darzustellen, wie bei der Renditeermittlung unter Berücksichtigung der Gesamtlaufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags insofern vorgegangen wurde.

Das Verkehrsunternehmen kann überdies die Angemessenheit eines Gewinns belegen, wenn die jeweiligen Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine entsprechende Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat (Referenzrendite).

Soweit die Rendite in den Corona-geprägten Jahren 2020-2022 unterdurchschnittlich ausfällt, können Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen verlangen, dass die Corona-geprägten Jahre außer Betracht bleiben. Wurde im Rahmen eines direkt vergebenen Auftrags die Höhe der noch zulässigen angemessenen Rendite ex ante durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass diese Rendite als Referenzrendite im Rahmen der Überkompensationskontrolle zugrunde gelegt wird.

In den beiden vorgenannten Fällen ist Maßstab der Überkompensationsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die tatsächlich mit dem Verkehrsvertrag erzielte Rendite oberhalb der Referenzrendite liegt.



## Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 01.11.2023

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes der Stadt Dessau-Roßlau 2023

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2022

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau - Ergebnisverwendung

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2022

Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" – Billigungsbeschluss und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks – Billigungsbeschluss und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau und die Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" im Parallelverfahren

3. Novellierung des Maßnahmebeschlusses BV/243/2020/IV-41 vom 14.10.2020 zur Sanierung des Blumengartenhauses im Park Georgium zur Unterbringung der Museumspädagogik der Anhaltischen Gemäldegalerie

Finanzmittel zur Niederschlagsentwässerung in der Ortschaft Mosigkau

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Ablehnung der Beschlussvorlage: „Gendern in der Stadtverwaltung und in den städtischen Eigenbetrieben abschaffen“

Einführung von Notfalldosen in Dessau-Roßlau

## Bekanntmachung des Beschlusses

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beschlossen (BV/233/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die zwischen Bundesstraße B185 im Westen und dem

Verlauf der Mulde im Osten gelegene Grünfläche im Bereich zwischen der Brücke des Friedens im Norden bis auf Höhe der Einmündung Askanische Straße im Süden. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das für den Bebauungsplan Nr. 229 abgegrenzte Gebiet umfasst die nach gegenwärtigem Kenntnisstand zur Durchführung der Gesamtmaßnahme erforderlichen Flächen. Das Gebiet umfasst ca. 2,13 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Ludwigshafener Straße und den westlichen Brückenkopf der „Brücke des Friedens“,
- im Osten und Süden durch den östlichen Uferbereich der Mulde bis zur Schmalstelle zwischen Böschungsoberkante und Bundesstraße,
- im Westen durch den östlichen bzw. westlichen Straßenrand der Ludwigshafener Straße.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau für den Bereich der Mühleninsel sowie mit der Bebauungsplanung für den Bereich Mühleninsel und einen Teilabschnitt der Bundesstraße B 185 sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Mit Hilfe der hierfür aufzustellenden Bauleitplanungen soll der Bereich Mühleninsel

- sinnvoll mit dem in Aufwertung/Umbau begriffenen Lustgarten verbunden werden,
- die Stellplatzanlage durch Spiel- und Freizeitanlagen ersetzt,
- eine Promenade zwischen der Tiergartenbrücke und der Brücke des Friedens errichtet,
- ein großzügiger Zugang zum sanften Uferbereich der Mulde vor der Brücke des Friedens geschaffen und schließlich auch
- ein Café/Bistro etabliert werden.

Diese Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Planungen für die BUGA 2035.

Die Planungsansätze aus Verkehrs- und Grünflächen-/Freiraumplanung sind zusammen zu führen. Dazu zählt die planfeststellungsersetzende Anpassung der Querung der Bundesstraße zwischen Lustgarten und Mühleninsel, die Integration einer verkehrlichen Anbindung der Mühleninsel als auch die Planung der überörtlichen Radverkehrsanlage auf der Ostseite der Ludwigshafener Straße.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 229 und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sind im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/233/2023/I-61 abrufbar. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 09.11.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)

Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 29.06.2023 beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 196.177.254,62 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.592.293,38 EUR einschließlich Lagebericht wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.592.293,38 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der DWG den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist demnächst unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit

**vom 11. Dezember 2023 bis 19. Dezember 2023**

zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung der DWG in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 8 aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 09.11.2023

gez. Thomas Florian  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung des Beschlusses

**zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05. Juli 2023 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/221/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Ru-





brik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/221/2023/I-61 abrufbar. Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 168 A "Pharmastandort Rodleben-Tornau, Teilgebiet A" sowie zusätzlich nördliche Erweiterungsflächen im bisherigen Außenbereich (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 250 der Flur 5, Gemarkung Rodleben). Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 108 ha (davon ca. 16,5 ha Erweiterung). Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, innerhalb der bestehenden Industrieflächen die größtmögliche Flexibilität für bauliche und sonstige Entwicklungen zu gewährleisten und zusätzliche Bauflächen im Norden auszuweisen. Darüber hinaus sollen mit dem neuen Bebauungsplan zusätzliche Flächen für die Ansiedlung weiterer, zum Biopharmapark affiner Unternehmen geschaffen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" erfolgt vom

**Montag, den 04. Dezember 2023 bis einschließlich  
Freitag, den 12. Januar 2024**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau- Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

**Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr**  
**Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr**  
**Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05.07.2023
  - o Relevanz faunistischer Daten in der Fassung vom 21.08.2021 mit Ergänzung vom 20.10.2023
  - o Fachbeitrag Artenschutz in der Fassung vom 29.06.2017
  - o Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 13.04.2023
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen
- Kompensationsvertrag in der Fassung vom 30.08.2021

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2016	- Raumbedeutsam der Planung
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 26.07.2016	- frühzeitige Abstimmung bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gefordert - Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.07.2016	- Empfehlung für Baugrunduntersuchungen bei Neubebauung- Hinweis auf ein Wasserschutzgebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes und möglicherweise Restriktionen durch die untere Wasserbehörde
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 05.07.2016	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.06.2016</p> <p>Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 10.12.2020</p>	<p>- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung schalltechnische Untersuchung erforderlich</li> <li>- Vorgaben einzuhaltender Emissions- bzw. Immissionswerte umliegender Nutzungen bei Neuaufteilung/Optimierung der Emissionskontingente sind zu beachten</li> <li>- Signifikante Anhebung der bisherigen Emissionskontingente im südlichen Teil des Plangebietes wäre problematisch</li> </ul> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Gültigkeit des Trinkwasserschutzgebietes sowie entsprechender Nutzungsverbote und -beschränkungen</li> <li>- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch weitere Bodenversiegelungen</li> </ul> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforderlichkeit externer Kompensationsmaßnahmen</li> </ul> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine grundsätzlichen Einwände.</li> <li>- Hinweis auf Reduzierung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß</li> </ul>
<p>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 A1</p>		<p><b>zum Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im industriell-gewerblichen Umfeld sowie an landwirtschaftlich und waldgeprägten Flächen</li> <li>- Veränderungen hinsichtlich der örtlichen Lärmbelastungssituation</li> <li>- Erarbeitung einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eingeschränkte Lebensbedingungen für die Tierwelt</li> <li>- Kriterien für Verbotbestände nicht erfüllt.</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Pflanzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erheblicher Verlust von Biotopflächen</li> <li>- insgesamt relativ strukturarmes Plangebiet von geringem bis mittlerem ökologischem Wert</li> <li>- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit</li> <li>- Minderung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur begrenzt möglich</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Gefährdung von umliegenden Brunnen- keine negative Beeinflussung der Grundwassers bzw. des Wasserschutzgebietes</li> <li>- Erhalt des Entwässerungsgrabens</li> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen</li> <li>- Vorbelastung im Plangebiet durch Industrieansiedelungen und die B 184</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits industriell-gewerbliche Prägung- Plangebiet ist nur aus südlicher Richtung einsehbar.</li> <li>- Ungeeignet für Erholungsnutzung</li> </ul> <p><b>zu Kultur- und sonstigen Sachgütern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vermutetes Bodendenkmal im Einflussbereich der geplanten Nutzungen</li> <li>- Ausschluss von Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch langfristige Baufeldfreihaltung</li> </ul> <p><b>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Naturschutzgebiete im direkten Umfeld des Geltungsbereiches</li> <li>- Landschaftsschutzgebiet "Spitzberg" grenzt im Westen, Norden und Osten an.</li> <li>- schutzwürdige Biotope: Allee entlang der B 184, Hecken und Feldgehölze</li> </ul> <p><b>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie hinsichtlich veränderter Verkehrsströme und Gewerbeentwicklung gegenüber Anwohnern sind gegeben.</li> </ul>



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Schalltechnische Untersuchung	FIRU GfI – Gesellschaft für Immissionschutz mbH vom 13.04.2023	Fachgutachten Schallschutz (Gewerbelärmemissionen) mit Geräuschkontingentierung unter Berücksichtigung der stöempfindlichen Nutzungen im Umfeld
Relevanz faunistischer Daten	Dr. Thomas Hofmann vom 21.08.2021 mit Ergänzung vom 20.10.2023	- Faunistische Daten aus 2016 sind als Grundlage für artenschutzrechtliche Betrachtungen noch relevant.- keine Änderungen im seinerzeit ermittelten Artenspektrum bzw. daraus resultierenden Bewertungen
Fachbeitrag Artenschutz	PCU – PlanConsultUmwelt Partnerschaft vom 29.06.2017	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen: - Amphibien (Erdkröte) - Reptilien (Ringelnatter) - Fledermäuse - Brutvögel (u. a. Heidelerche und Neuntöter)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: B168A1@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

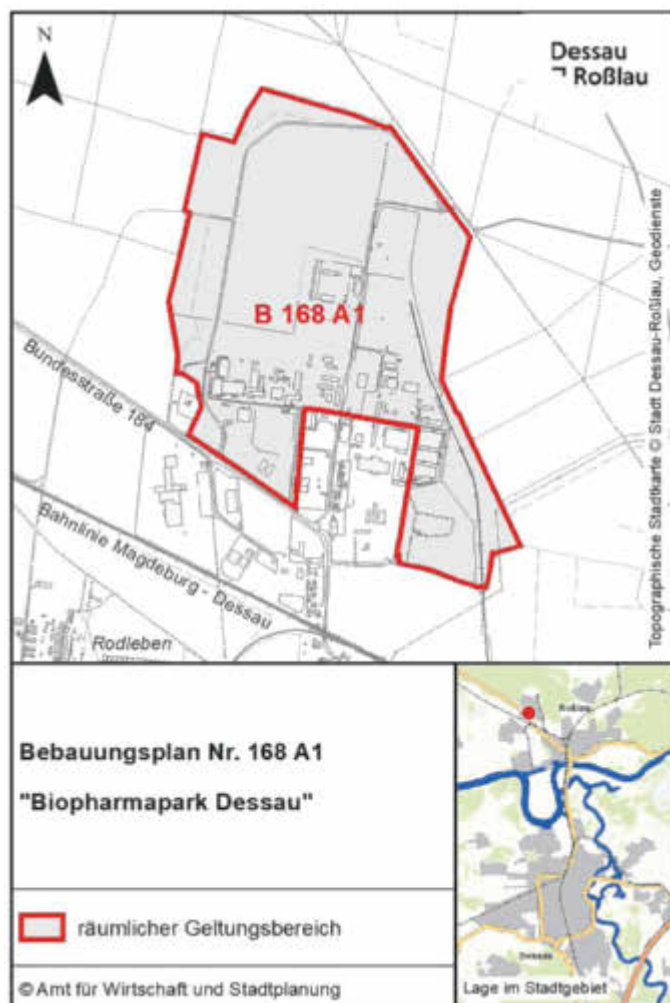
Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbarer Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister







## Bekanntmachung des Beschlusses

### zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks in der Fassung vom 29. Juni 2023 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/222/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/222/2023/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" vorgesehenen nördlichen Erweiterungsflächen für die gewerblich-industrielle Entwicklung (Teilbereich 1) sowie die südöstlich vom Biopharmapark gelegenen Flächen (Teilbereiche 2 und 3), welche für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau". Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, innerhalb der bestehenden Industrieflächen die größtmögliche Flexibilität für bauliche und sonstige Entwicklungen zu gewährleisten und zusätzliche Bauflächen im Norden auszuweisen. Darüber hinaus sollen mit dem neuen Bebauungsplan zusätzliche Flächen für die Ansiedlung weiterer, zum Biopharmapark affiner Unternehmen geschaffen werden.

Da die vorgesehene Erweiterung des Biopharmaparks im Norden von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und im Süden des Plangebietes Maßnahmenflächen ausgewiesen werden sollen, die dem Bebauungsplan als Ersatzmaßnahmen zugeordnet werden, ist parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bei der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks erfolgt vom

**Montag, den 4. Dezember 2023 bis einschließlich  
Freitag, den 12. Januar 2024**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

<b>Montag, Mittwoch und Donnerstag</b>	<b>8:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8:00 – 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8:00 – 11:30 Uhr.</b>

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss)**.

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 29.06.2023
- Begründung mit Umweltbericht zur 4. Flächennutzungsplanänderung für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 29.06.2023
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.



Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	
	Obere Landesplanungsbehörde vom 11.09.2013	- Raumbedeutsamkeit der Planung
	Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	- Wahrnehmung der Belange des Bodenschutzes durch untere Bodenschutzbehörde
	Obere Abwasserbehörde vom 28.08.2013	- Verweis auf Pflicht der Entsorgung des Sanitär- und Produktionsabwassers gemäß § 151 Abs. 5 WG LSA durch TEW mbH bis 31.12.2015 - weitere Betrachtung der Abwasserbeseitigungspflicht zwingend erforderlich
	Obere Naturschutzbehörde vom 28.08.2013	- Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 06.08.2013	<u>Bodendenkmalpflege</u> - Vorhaben berührt ein archäologisch relevantes Gebiet - Vorkommen eines archäologisches Kulturdenkmals im Geltungsbereich - Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 16.08.2013	- frühzeitige Abstimmung bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 21.08.2013	<u>Geologie</u> - Hinweis auf ein Trinkwasserschutzgebiet III im Plangebiet und möglicherweise Restriktionen durch die untere Wasserbehörde
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 20.08.2013	- Hinweis auf Festpunkte der Landesvermessung
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 04.09.2013	- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau	Untere Denkmalschutzbehörde vom 30.08.2013	<u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich <u>Archäologie</u> - Plangebiet berührt archäologisch relevantes Gebiet - Vorkommen eines archäologisches Kulturdenkmals im Geltungsbereich - Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen - Verweis auf Meldefrist gemäß § 9 Abs. (3) DenkmSchG LSA
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 26.08.2013	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> - keine Schutzgebiete NATURA 2000, sonstige Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden - Festsetzung externer Kompensationsmaßnahmen <u>Untere Wasserbehörde</u> - Nutzungsbeschränkungen im westlichen Teil des Plangebietes wegen Wasserschutzzone III - Angrenzen zweier Gewässer II. Ordnung → Einhaltung Gewässerrandstreifen von 5 m <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. - Darstellung der Auswirkungen des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung erforderlich
		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - Lage im industriell-gewerblichen Umfeld sowie an landwirtschaftlich und waldgeprägten Flächen - Lärmbelastungen durch die B 184 und den Biopharmapark <b>zum Schutzgut Tiere</b> - eingeschränkte Lebensbedingungen für die Tierwelt - Kriterien für Verbotbestände nicht erfüllt. <b>zum Schutzgut Pflanzen</b> - Flächen nördlich der Erschließungsstraße werden vollständig von Ausgleichsmaßnahmen und anderen Bauvorhaben eingenommen. - intensiv genutzte Acker auf restlichen Flächen - insgesamt relativ strukturarmes Plangebiet von geringem bis mittlerem ökologischem Wert



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
		<p><b>zum Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Annahme von weitgehender Überprägung der Bodenschichten durch landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>- geringe Wertigkeit der Böden</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkommen zweier Entwässerungsgräben mit geringer Wertigkeit</li> <li>- Wasserschutzzone III im westlichen Teil des Teilgebietes 01</li> <li>- Grundwasserleiter gilt als gut geschützt.</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- klimatische Ausgleichfunktionen mit untergeordneter Bedeutung</li> <li>- keine Frischluftschneisen im Plangebiet</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits industriell-gewerbliche Prägung</li> <li>- geringer landschaftsästhetischer Eigenwert</li> <li>- Ungeeignet für Erholungsnutzung</li> </ul> <p><b>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen der technischen Planung</li> <li>- Kultur- und Bodendenkmale sind nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie hinsichtlich veränderter Verkehrsströme und Gewerbeentwicklung gegenüber Anwohnern sind gegeben.</li> </ul>

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin: Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 4.AendFNP@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

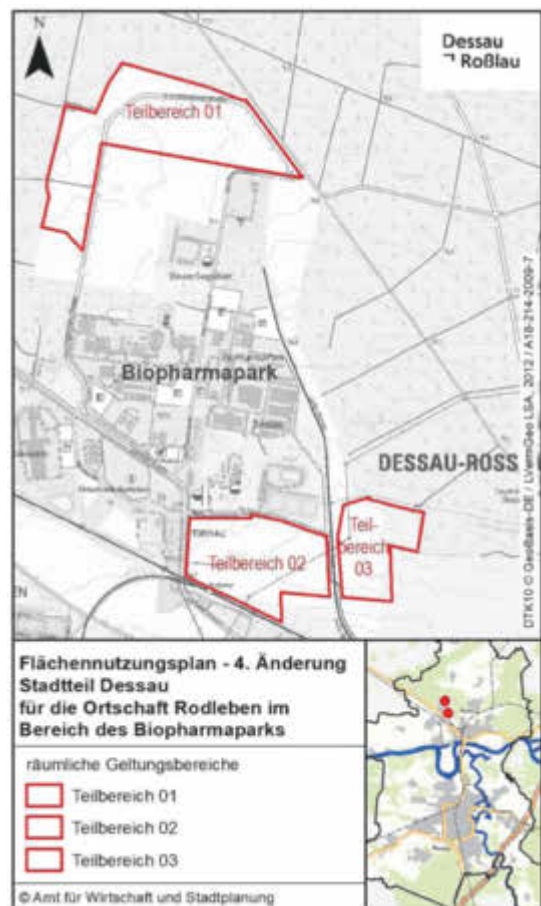
Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2023

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister







**vor Ort**

**IHR DIENSTLEISTER**



**JOHANNES &  
JOHANNES GBR**

Julia Johannes und Gunnar Johannes

An der Elbe 8

Dessau-Roßlau / OT Brambach

Tel. 03 49 01/6 86 86

Funk 01 72/8 40 49 87

- Pflanzarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Bau von Kläranlagen
- Anlegen von Rasenflächen
- Teichbau • Zaunbau
- Baumschnitt



**DER HOSENMARKT**

**IHR FACHGESCHÄFT für  
Spezial- und Übergrößen!**

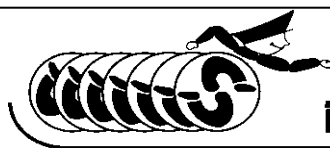
**Sweatshirts, T-Shirts &  
Hemden bis XXXXXL (6XL)**

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Ab Dezember samstags geschlossen! Individuelle Terminabsprache möglich.

**Telefon: 03 49 06 - 2 19 66**

**Thurland • An der Kirche**



**27 Jahre vor Ort  
Die Dessauer  
Dienstmänner**

**Ihre freundliche Handwerkervermittlung**

- Bohr- u. Dübelarbeiten
- Gartenarbeiten aller Art
- Reparaturen u. Montagen
- Tischler- u. Maurerarbeiten
- Haushaltsreinigungen
- Maler- u. Elektroarbeiten
- Sanitärinstallationen
- Umzüge u. Entrümpelungen u. v. m.

**Tel.: 03 49 01 / 54 99 88**

info@dessauer-dienstmaenner.de

Südstraße 13 (Elbschlösschen)  
06862 Dessau-Roßlau

## „Familienbad“ mit besonderer Note Anzeige

Der Familienalltag kann schon mal wuselig sein - und dennoch ist eins für alle Parteien gleich: Am Anfang und am Ende des Tages steht ein Besuch des Badezimmers an. Umso wichtiger, dass dieses den Ansprüchen gewachsen ist und darüber hinaus echte Maßstäbe hinsichtlich zeitlosem Design, Langlebigkeit, hochwertiger Ausstattung und Nachhaltigkeit setzt. Dazu wurde ein „Familienbad“ mit besonderer Note kreiert: Experten haben bestehende Badkonzepte weiterentwickelt und hatten dabei nicht nur das Heute, sondern auch das Morgen im Blick. So spart ein zum Patent angemeldetes WC beim Gebrauch einer vierköpfigen Familie bis zu 19.700 Liter Wasser pro Jahr - und ist dabei äußerst hygienisch. Dank Keramik-Veredelung, Oberflächentechnologie und einer spülrandlosen Form ist es zudem leicht zu reinigen - perfekte Voraussetzung für eine langfristig überzeugende Nutzung, die Umwelt und Bewohner glücklich macht. Eine tolle Formensprache bei Waschbecken & Co. sowie Badmöbel mit praktischem Stauraum und Anti-Fingerprint-Oberfläche sorgen dafür, dass sich Groß und Klein gerne im Lieblingsraum Bad aufhalten. Und das nicht zuletzt auch dank einer speziellen Wannen-Kollektion. Aus hochwertigem Material hergestellt, sind sie besonders kratzfest und farbbeständig. Eine ergonomische Rücklehne sorgt für eine angenehme Sitzposition. Übrigens: Auch im Bad geht es smart zu. Moderne Lichtspiegel lassen sich optional in gängige Smart Home Systeme einbinden und sorgen zu jeder Tageszeit sowie Situation für die richtige Beleuchtung und erschaffen so - funktional oder emotional - die stets passende Atmosphäre. HLC



Foto: HLC/Villeroy & Boch

**Umzüge**

**Unternehmensgesellschaft  
Bechstädt**

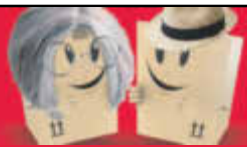
**0340-850 70 70**

Seniorenzüge | Ankauf von  
Antiquitäten und Möbel vor 1930

**WhatsApp & Hotline: 01575 369 5919**

Willy-Lohmann-Str. 18

**www.professioneller-umzug.de**



**Klaus Kindermann**  
**Glas- & Gebäudereinigung**  
gebäudereinigung-kindermann.de



**Gebäudeservice aus einer Hand**

- Glasreinigung aller Art
- Reinigung aller Art (Büros, Arztpraxen, Haushalte, Treppenhäuser, ...)
- Bauendreinigung
- Grünflächenpflege
- Baumpflege
- Winterdienst

Telefon 0340 / 858 25 40

E-Mail info@gebäudereinigung-kindermann.de

# Veranstaltungskalender

## Ausstellungen und Museen

### Anhaltische Gemäldegalerie

**Orangerie**  
„Im Fokus: Freiheit. Fotos und Greschichte(h) aus Messolongi und Dessau-Roßlau“, Mi-So 10-18 Uhr (16.12.23-29.1.24)

### Stiftung Bauhaus Dessau

**Bauhausgebäude**  
Gropiusallee 38, Tel. 0340 / 6508250  
November bis Februar: Di-So 10.00-17.00, Führungen täglich 11.00  
**Bauhaus Museum Dessau**  
Mies-van-der-Rohe-Platz 1, Tel. 0340/6508250

November bis Februar: Di-So 10.00-17.00, Führungen Mi+Sa 13.00 Uhr  
**Meisterhäuser** Ebertallee 59-71  
November bis Februar: Di-So 10.00-17.00, Führungen täglich 12.30 Uhr, Treffpunkt: Besucherzentrum Bauhaus  
**Konsumgebäude** Am Dreieck 1  
März bis Oktober: Mo-So 10.00-17.00 Uhr  
Führg. Siedlung Dessau-Törten täglich 15.00 Uhr  
**Museum für Naturkunde und Vorgeschichte**  
**Achtung:** Das Museum ist vom 1.11.23 bis 31.1.24 wegen Renovierung geschlossen.  
**Museum für Stadtgeschichte Dessau**

Johannbau, Schloßplatz 3a, Tel. 03 40 / 2 20 96 12, Mi.-So. und feiertags 10.00-17.00  
**Ständige Ausstellung:**  
„Schauplatz vernünftiger Menschen - Kultur und Geschichte in Anhalt I Dessau“  
**Moses Mendelssohn Zentrum** Mittelring 38/40  
Di-So 13.00 - 17.00 Uhr (1.3.-31.10.23)  
**Technikmuseum „Hugo Junkers“**  
Kühnauer Str. 161, November-März 9.00 - 16.00 Uhr, April-Oktober 10.00-17.00 Uhr  
**Heimatmuseum Dessau-Alten**, Städt. Klinikum, Haus 4, Mo-Fr 10.00 - 17.00, Sa 14.00 - 17.00  
**Roßlauer Schifferverein**, Clara-Zetkin-Str. 30c

Schiffahrtsmuseum; Di. 10.00- 12.00+14.00-17.00, jeder 3. So. im Monat 14.00 - 17.00; außerhalb der Öffnungszeiten Tel. 034901/84824  
**Stadtbibliothek**, Zerbster Straße 10  
Ausstellung „Leseland DDR“  
Mo.+Fr. 10.00-12.00 und 13.00-16.00, Di+Do 10.00-12.00 und 13.00-18.00, Sa. 10.00-13.00 Uhr  
**Alter Wasserturm**, Heidestraße 21  
Mo-Mi 9.00-16.00+Do 9.00-19.00 Uhr, Führungen nach tel. Voranmeldung 0340/51989640

## Veranstaltungen Dezember 2023

### FREITAG, 01.12.

**Anh. Theater:** 20.00 Über die Mauer (Bauhaus)  
**Georgengarten:** 17.00 „Weihnachtliche Europareise“, Spaziergang durch den Georgengarten, Treff: Restaurant am Georgengarten  
**Kiez-Kino:** 17.30 Ingeborg Bachmann - Reise in die Wüste+20.30 The Quiet Girl  
**Grundschule Kochstedt:** 17.00-20.00 Blutspende  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### SAMSTAG, 02.12.

**Anh. Theater:** 17.00 Die Zauberflöte (Gr. Haus)+19.00 Am Rande des Orbits (AT)+20.00 Über die Mauer (Bauhaus)  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang  
**Kornhaus:** 19.30 Weihnachten im Sitzen  
**Alten Melanchthorkirche:** 15.00 Weihnachtskonzert mit dem Madrigalchor Dessau

### SONNTAG, 03.12.

**Anh. Theater:** 11.00 3. Kammerkonzert (Schloss Georgium)+15.00 Hörbe mit dem großen Hut (AT Puppenbühne)+16.00 Aschenputtel (Gr. Haus)  
**Simonettihaus Coswig:** 14.00-17.00 Adventsmarkt

### MONTAG, 04.12.

**Frauzentrum:** 10.00 Advents-Bingo  
**Die Brücke:** 14.00 Café Sonderbar+15.00 SHG Frauen nach Krebs+19.00 Theaterspiel  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### DIENSTAG, 05.12.

**Die Brücke:** 8.00 SHG Osteoporose V  
**Archivverbund:** 19.00 Bericht aus dem bewegten Leben eines Kunsthistorikers, Buchvorstellung u. Lesung mit Dr. Ralf-Torsten Speler, Halle/S.  
**Kiez-Kino:** 17.30 Ingeborg Bachmann - Reise in die Wüste+20.30 The Quiet Girl  
**Schlossplatz 3:** 15.00-18.00 Sprechstunde WEISER RING  
**Grundschule Rodleben:** 16.00-19.30 Blutspende

### MITTWOCH, 06.12.

**Kiez-Kino:** 17.30 Ingeborg Bachmann - Reise in die Wüste+20.30 The Quiet Girl  
**Frauzentrum:** 14.30 Literarisch-musikalisches Weihnachtsprogramm  
**Bistro Merc:** 17.00 Stammtisch des Vereins für Anhaltische Landeskunde  
**Astronomische Station:** 18.00 Öffentl. Vortrag+19.00 Beobachtungsabend  
**Blumengartenhaus:** 14.00-15.00 Kunst am Nachmittag - kreatives Angebot für Erwachsene (Anmeldung 0340/6612620)  
**Die Brücke:** 9.00 SHG Parkinson I+15.30 SHG Rheumaliga  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### DONNERSTAG, 07.12.

**Hauptbibliothek:** 16.30 „Die Sterntaler“, Vorlesestunde ab 4 Jahren  
**DRK-Blutspendedienst:** 8.00-18.00 Blutspende, Alten Damm 50  
**Schlossplatz 3:** 10.00-13.00 Sprechstunde WEISER RING  
**Die Brücke:** 9.00 SHG Osteoporose II  
**Kiez-Kino:** 17.30 The Quiet Girl+Joyland

### FREITAG, 08.12.

**Anh. Theater:** 19.00 Romeo und Julia - Liebe und

Tod in der Küche (AT Studio)+19.30 Weihnachtliches Konzert (Gr. Haus)  
**Kiez-Kino:** 17.30 The Quiet Girl+Joyland  
**Georgengarten:** 17.00 „Weihnachtliche Europareise“, Spaziergang durch den Georgengarten, Treff: Restaurant am Georgengarten  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### SAMSTAG, 09.12.

**Anh. Theater:** 16.00 Aschenputtel (Gr. Haus)+20.00 Deutschland. Ein Wintermärchen (AT Foyer)  
**Waldersee:** 11.00 Adventsmarkt rund um die Grundschule  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang  
**Lidiceplatz:** 9.00 Regional- und Biomarkt  
**Alten:** 14.00-18.00 Advent in den Höfen

### SONNTAG, 10.12.

**Anh. Theater:** 10.30 Aschenputtel (Gr. Haus)+15.00 Hörbe mit dem großen Hut (AT Puppenbühne)+19.30 56. Weihnachtl. Konzert der Musikschule „K. Weill“ (Gr. Haus)  
**Blumengartenhaus:** 10.30-12.00 Kunst im Park - museumspäd. Angebot für Kinder ab 4 Jahren+13.00-14.30 ab 6 Jahren (Anmeldung 0340/6612620)

### MONTAG, 11.12.

**Anh. Theater:** 15.00 Funken (AT Studio)+17.00 56. Weihnachtskonzert Musikschule  
**Kiez-Kino:** 20.00 Knochen und Namen  
**Frauzentrum:** 14.00 Weihnachtlicher Frauentreff bei Kaffee und Kuchen  
**Sternenkinder e.V.:** 18.00 Gesprächskreis Folgeschwangerschaft, Wertstraße 2  
**Sporthelm Kienfichten:** 16.00-19.30 Blutspende, Peusstraße 43  
**Die Brücke:** 14.00 Café Sonderbar+19.00 Theaterspielgruppe  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige  
**Rossel-Treff:** 14.30 Weihnachtliche Lesung bei Kaffee und Kuchen

### DIENSTAG, 12.12.

**Kiez-Kino:** 17.30 The Quiet Girl+Joyland  
**Hauptbibliothek:** 15.30 Weihnachtl. Sternefalten für Erwachsene (Anmeldg.03402042347)  
**Archivverbund:** 19.00 Vorstellung des Dessauer Kalenders 2024  
**Schlossplatz 3:** 15.00-18.00 Sprechstunde WEISER RING  
**Die Brücke:** 8.00 SHG Osteoporose V+15.00 Magenverkleinerung

### MITTWOCH, 13.12.

**Anh. Theater:** 19.30 Wladimir Kaminer - Schöne Bescherung! (Gr. Haus)  
**Kiez-Kino:** 17.30 The Quiet Girl+Joyland  
**Frauzentrum:** 9.00 Kulturfahrt nach Leipzig (Anmeldg. 0340/8826070)  
**Die Brücke:** 9.00 SHG Parkinson I+9.30 Keramikgruppe+15.30 SHG Rheumaliga+16.00 SHG MS 2  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige  
**Rossel-Treff:** 10.00-13.00 Drahtesel-Werkstatt

### DONNERSTAG, 14.12.

**Anh. Theater:** 18.00 Aschenputtel (Gr. Haus)  
**Schlossplatz 3:** 10.00-13.00 Sprechstunde WEISER RING

**Hochschule Anhalt Gebäude 04:** 16.30 „Hotelmobile - Blick hinter die Fassade“, Seniorenkolleg mit Prof. Dr. Heribert Pauk  
**Sternenkinder e.V.:** 18.00 Gesprächskreis Sternenkinder, Wertstraße 2  
**Die Brücke:** 9.00 SHG Osteoporose II+13.00 SHG MS  
**Kiez-Kino:** 17.30 Joyland+20.30 Der Mann, der nie im All war  
**Franz-Treff:** 15.00-16.30 Café Vielfalt  
**Rossel-Treff:** 14.00 Adventssingen

### FREITAG, 15.12.

**Anh. Theater:** 20.00 A Musical Christmas (Gr. Haus)  
**Georgengarten:** 17.00 „Weihnachtliche Europareise“, Spaziergang durch den Georgengarten, Treff: Restaurant am Georgengarten  
**café-bistro Bauhaus:** 20.00 Weihnachts-Blues Jam Session  
**Kiez-Kino:** 17.30 Joyland+20.30 Anselm - Das Rauschen der Zeit  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### SAMSTAG, 16.12.

**Anh. Theater:** 17.00 Weihnachtliches Konzert (Gr. Haus)+18.00 Auf eine Glühweinschote mit Roman Weltzien (AT Foyer)  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang  
**Gemäldegalerie Orangerie:** 18.00 Eröffnung, Ausstellg. „Im Fokus: Freiheit. Fotos und Geschichte(h) aus Messolongi und Dessau-Roßlau“  
**Sollnitz Kirche:** 17.00 Weihnachtskonzert mit Capriccio

### SONNTAG, 17.12.

**Anh. Theater:** 15.00 Hörbe mit dem großen Hut (AT Puppenbühne)+16.00 Weihnachtliches Konzert (Gr. Haus)+18.00 Auf eine Glühweinschote mit Roman Weltzien (AT Foyer)  
**Mildensee Pfarrhaus:** 14.00 Kleiner Weihnachtsmarkt mit Chorkonzert in der Kirche  
**SONNTAG, 18.12.**  
**Anh. Theater:** 19.30 X-Mas Jazz (Gr. Haus)  
**Frauzentrum:** 14.00 Schrottwichteln (Anmeldung 0340/8826070)  
**Die Brücke:** 14.00 Café Sonderbar+14.00 SHG Aphasie+19.00 Theaterspielgruppe  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### DIENSTAG, 19.12.

**Kiez-Kino:** 17.30 Joyland+20.30 Anselm - Das Rauschen der Zeit  
**Schlossplatz 3:** 15.00-18.00 Sprechstunde WEISER RING  
**Petruskirche:** 18.00 Bassgeigenweihnacht  
**Marienkirche:** 18.00 „Die Geschichte vom Glück“ mit der Tanzgruppe „Showtime“  
**Die Brücke:** 8.00 SHG Osteoporose V  
**Rossel-Treff:** 14.30 Café Vielfalt

### MITTWOCH, 20.12.

**Anh. Theater:** 15.00 Midnight Movie (AT Foyer)  
**Marienkirche:** 15.30+18.30 „Die Geschichte vom Glück“ mit der Tanzgruppe „Showtime“  
**Kiez-Kino:** 17.30 Joyland+20.30 Anselm - Das Rauschen der Zeit  
**Frauzentrum:** 10.00 Weihnachtl. Frauenmitbringfrühstück (Anmeldg. 0340/8826070)  
**Grundschule Meinsdorf:** 16.00-19.30 Blutspende

**Die Brücke:** 9.00 SHG Parkinson I+15.30 SHG Rheumaliga  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### DONNERSTAG, 21.12.

**Kiez-Kino:** 17.30 Monsieur Blake zu Diensten+20.30 Queer-Kurzfilmmnacht  
**Hauptbibliothek:** 16.30 „Lieselotte im Schnee“, Vorlesestunde ab 4 Jahren  
**Schlossplatz 3:** 10.00-13.00 Sprechstunde WEISER RING  
**Die Brücke:** 9.00 SHG Osteoporose II  
**Franz-Treff:** 15.00-16.30 Café Vielfalt

### FREITAG, 22.12.

**Anh. Theater:** 19.30 Weihnachtliches Konzert (Gr. Haus)  
**Georgengarten:** 17.00 „Weihnachtliche Europareise“, Spaziergang durch den Georgengarten, Treff: Restaurant am Georgengarten  
**Frauzentrum:** 10.00  
**Feuerwache Roßlau:** 16.00-19.30 Blutspende  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### SAMSTAG, 23.12.

**Anh. Theater:** 17.00 Weihnachtliches Konzert (Gr. Haus)+19.00 Sacre (AT Studio)  
**Ludwig-Lipmann-Bibliothek:** 16.30  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang

### SONNTAG, 24.12.

**Anh. Theater:** 10.30 Aschenputtel (Gr. Haus)+11.00 Hörbe mit dem großen Hut (AT Puppenbühne)  
**MONTAG, 25.12.**  
**Anh. Theater:** 15.00 Die Eiskönigin - Musik-show auf Eis (Gr. Haus)

### DIENSTAG, 26.12.

**Anh. Theater:** 15.00 Hörbe mit dem großen Hut (AT Puppenbühne)+16.00 Der Nussknacker (Gr. Haus)  
**Fürst Leopold Hotel:** 10.00-14.00 Blutspende  
**Villa Krötenhof:** 18.00 Weihnachtskonzert mit Vincent Patiz  
**MITTWOCH, 27.12.**  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### DONNERSTAG, 28.12.

**Anh. Theater:** 16.00 Der Nussknacker (Gr. Haus)  
**Kiez-Kino:** 17.30 Monsieur Blake zu Diensten+20.30 The Lost King  
**FREITAG, 29.12.**  
**Anh. Theater:** 19.00 Die Zauberflöte (Gr. Haus)  
**Kiez-Kino:** 17.30 Monsieur Blake zu Diensten+20.30 The Lost King  
**Franz- und Rossel-Treff:** 11.30-13.00 Essensversorgung für Bedürftige

### SAMSTAG, 30.12.

**Anh. Theater:** 16.00 Aschenputtel (Gr. Haus)  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang  
**SONNTAG, 31.12.**  
**Anh. Theater:** 15.00+20.00 Der Vogelhändler (Gr. Haus)  
**Tourist-Info Dessau:** 11.00 Öffentlicher Stadtrundgang



**RISTORANTE SAPORI D'ITALIA**

Querweg 25 | 06849 Dessau-Roßlau | Tel.: 0340 266 211 69  
Mittagsangebot Mo. – Fr.: 12 – 15 Uhr  
Di. Ruhetag (außer Feiertag)

<b>Pasta &amp; Pizza</b>	<b>9,90</b>
<b>Menü</b> Pizza, Pasta oder Salat	<b>13,90</b>
1 Softdrink 0,2 l (Cola, Fanta, Sprite, Apfelsaftschorle, Mineralwasser) Espresso oder Cappuccino	
<b>Tagesgericht</b>	<b>15,50</b>

Kommunikationstechnik · Netzwerktechnik · IT-Service  
Sicherheitstechnik · Audio · Video · Medientechnik



D-06842 Dessau-Roßlau, Oranienbaumer Straße 6  
Telefon: +49(0)340-210 210, info@avs-dessau.de, www.avs-dessau.de

## **SCHÖNEMANN** Entsorgung

**Containerdienst**  
**Abbruch & Demontage**  
**Recycling & Entsorgung**  
**Schadstoffsanierung**  
**Landschaftspflege**

**Böden ...macht's einfach!**  
**Substrate**  
**Rindenmulch**  
**Recycling-Baustoffe**  
**Brennstoffe**

Dessau: 0340-850 52 18, Oranienbaum 034904-211 94  
Halle: 0345-560 62 11

## **Dachdecker GmbH** **Wagner**

Meisterbetrieb Innungsmittglied

**Fachbetrieb für Dacharbeiten jeglicher Art**

Unser langjähriger Familienbetrieb sucht

**Facharbeiter des Dachdeckerhandwerkes.**

Wenn Sie vorwiegend in Dessau arbeiten möchten, melden Sie sich bitte.

Lorkstraße 28  
Post: Peterholzhang 9a  
Tel. 0340 854 63 10  
www.dachwagner.de



**06842 Dessau/Roßlau**  
**06849 Dessau/Roßlau**  
Funk 01 63/7 54 63 12  
Funk 01 63/7 54 63 16



Gut beraten und günstig versichert - von A wie Auto über H wie Haftpflicht und Hausrat bis Z wie Zusatzrente.

**STEFFEN REINSCH**

Schloßstr. 8 06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/8600372  
steffen.reinsch@oesa.de

„REINSCHauen lohnt sich!“



Unser Land. Unsere Versicherung.

# dabei

um sicher und effektiv mit den  
Technologien der Zukunft zu heizen.

**Heizen mit Weitblick: Die Zukunft ist jetzt!**

Mieten Sie jetzt einfach Ihre neue Heizungsanlage. Wir beraten Sie zur besten Lösung.

Stadtwerke Dessau – Wir sind dabei!

